

Der Assistenzbeitrag im Sinne von Art. 42^{quater} ff. IVG für Erwachsene mit Behinderung

Masterarbeit von

Fabiana Gervasoni

Betreut durch Prof. Dr. Marc M. Hürzeler
verfasst im Herbstsemester 2019 an der Universität Luzern

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
Materialienverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XII
1. Einleitung	1
1.1. Warum dieses Thema?	1
1.2. Aufbau der vorliegenden Arbeit.....	2
2. Wichtige Begriffe	3
2.1. Die Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG	3
2.2. Die Hilflosigkeit im Sinne von Art. 9 ATSG.....	3
2.3. Die Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB.....	4
2.4. Die Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 12 ff. ZGB.....	5
2.5. Die Assistenz	5
3. Der Assistenzbeitrag als Leistung der IV	6
3.1. Die Entstehung des Assistenzbeitrages.....	7
3.2. Das Pilotprojekt «Assistenzbudget» und seine Ergebnisse	8
3.3. Die IV-Revision 6a und die definitive Einführung des Assistenzbeitrages.....	12
3.4. Finanzierung	16
3.5. Abgrenzung zu anderen Sozialversicherungsleistungen.....	17
3.5.1. <i>Verhältnis zu anderen Leistungen der IV</i>	18
3.5.2. <i>Verhältnis zu den Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG</i>	19
3.5.3 <i>Abgrenzung zu den EL</i>	20
4. Die rechtlichen Grundlagen des Assistenzbeitrages	21
4.1. Gesetzliche Grundlagen des Assistenzbeitrages.....	21
4.2. Rechtsform und Dauer des Assistenzbeitrages	22
5. Voraussetzungen für die Gewährung des Assistenzbeitrages	23
5.1. Allgemeines (Art. 42 ^{quater} Abs. 1 IVG).....	23
5.1.1. <i>Hilflosenentschädigung der IV</i>	24
5.1.2. <i>Lebens- und Wohnsituation</i>	29
5.1.3. <i>Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit</i>	29
5.2. Sonderfälle bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit (Art. 42 ^{quater} Abs. 2 IVG).....	29
5.2.1. <i>Führung eines eigenen Haushaltes (Art. 39b lit. a IVV)</i>	30
5.2.2. <i>Ausbildung oder Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt (Art. 39b lit. b und c IVV)</i>	30
5.2.3. <i>Weiterführung des Assistenzbeitrages aus dem IPZ</i>	31

6. Anforderungen an die Assistenzperson.....	32
7. Die Umsetzung des Assistenzbeitrages in der Praxis.....	32
7.1. Grundsätzlich gedeckte Leistungen	32
7.2. Ermittlung des Hilfebedarfs	34
7.3. Das Arbeitgebermodell.....	37
7.4. Tarife.....	37
7.5. Praxis in den Kantonen AG und SO.....	38
7.6. Harmonisierungsbestrebungen an Beispielen aus der Praxis des BGer.....	38
8. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag.....	40
8.1. Ausgewählte grundrechtliche Probleme im Bereich des Assistenzbeitrages .	40
8.1.1. Informationspflicht gegenüber der IV vs. Recht auf Privatsphäre	40
8.1.2. Zusatzbedingungen für beschränkt handlungsfähige Versicherte.....	41
8.2. Das Finden und die Anstellung von Assistenzpersonen	42
8.3. Administrative Probleme	42
8.4. Umgang mit Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.....	44
9. Beantwortung der Leitfrage und Fazit	44
10. Ausblick.....	47
Anhang I: Selbstdeklaration Assistenzbeitrag AG	50
Anhang II: E-Mail ROMEO COSTEGGIOLI – FAKT-Formular	63
Anhang III: E-Mail DORIS SEEHOLZER – Abklärung Assistenzbedarf AG	64
Anhang IV: E-Mail GUDRUN EMMINGER – Assistenzberatung 2019 AG und SO ..	65

Literaturverzeichnis

Allgemeiner Zitierhinweis:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

AEBI-MÜLLER, REGINA E./HAUSHEER, HEINZ	Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016
BANTEKAS, ILIAS/STEIN, MICHAEL ASHLEY/ANASTASIOU, DIMITRIS (Hrsg.)	The UN Convention on the rights of persons with disabilities, a commentary, Oxford 2018 (zit. BEARBEITER, UNO-BRK-Komm., zu Art. ... UNO-BRK, S. ...)
BÜRGISSER, JSABELLE	Selbstbestimmt leben mit Assistenz, Voraussetzungen für das Unterstützungsumfeld, BA FNHW Olten 2016 ¹
EGLOFF, BARBARA	Selbstbestimmt und unterstützt durch Assistenz, Eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrages in der Schweiz, Diss. Zürich/Bern 2017
FREY, FELIX/MOSIMANN, HANS-JAKOB/BOLLINGER, SUSANNE (Hrsg.)	AHVG IVG Kommentar, Zürich 2018 (zit. BEARBEITER, AHV/IV-Komm., N ... zu Art. ...)
FRIEDAUER, SUSANNE/GEHRING, KASPAR	IV – Was steht mir zu?, Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen, 6. Aufl., Zürich 2017

¹ Abrufbar unter:

https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/23531/B%C3%BCrgisser_Isabelle_2016_BA_FHNW.pdf?sequence=1, zuletzt besucht am 5. Dezember 2019.

GÄCHTER, THOMAS/TIEFENTHAL, JÜRIG M.	«Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4/17, Bern 2017, S. 214 ff.
KIESER, UELI	Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017
LANDOLT, HARDY	«Schweizerisches Pflegefinanzierungssystem – eine kritische Standortbestimmung», Bd. II, in: ZSR 2016, S 493 ff. (zit. «Schweizerisches Pflegefinanzierungssystem – eine kritische Standortbestimmung», Bd. II, in: ZSR 2016, S. ...)
DERS.	Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG), in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. 308 ff. (zit. «Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG)», in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. ...)
RIEMER-KAFKA, GABRIELA	Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 7. Aufl., Bern 2019 (zit. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. ..., Rz. ...)
DERS. (Hrsg.)	Sozialversicherung: von der Wiege bis zur Bahre, Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. BEARBEITER, «Beitragstitel», S. ...)
DERS. (Hrsg.)	Repetitorium zum Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung sowie Ergänzungsleistungen, 2. Aufl., Bern 2013 (zit. RIEMER-KAFKA, Repetitorium. S. ...)

STEIGER-SACKMANN, SABINE / MOSIMANN, HANS-JAKOB (Hrsg.)	Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversi- cherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Basel 2014 (zit. BEARBEITER, «Beitragstitel», S. ..., Rz. ...)
---	--

Materialienverzeichnis

Forschungsberichte und Evaluationen

Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007	Pilotversuch Assistenzbudget, «Beschreibung der Teilnehmenden, Teilnahmegründe und Erwartungen», Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007 ^{II} (zit. Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007, S. ...)
Forschungsbericht Nr. 8/07 BSV vom 23. Oktober 2007	Pilotversuch Assistenzbudget, «Auswirkungen auf Kosten, Nutzen und Finanzierung», Forschungsbericht Nr. 8/07 BSV vom 23. Oktober 2007 ^{III} (zit. Forschungsbericht Nr. 8/07 BSV vom 23. Oktober 2007, S. ...)
Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007	Pilotversuch Assistenzbudget, «Zwischensynthese», Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007 ^{IV} (zit. Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. ...)
Forschungsbericht Nr. 10/07 BSV vom 4. Dezember 2007	Pilotversuch Assistenzbudget, «Subjekt-orientierte Leistungen für ein integriertes Leben Behinderter», Ergänzungen und

^{II} Abrufbar unter:

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/beschreibung_derteilnehmendenteilnahmegrunde_und_erwartungen.pdf.download.pdf/beschreibung_derteilnehmendenteilnahmegrunde_und_erwartungen.pdf, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{III} Abrufbar unter:

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/auswirkungen_auf_kostennutzen_und_finananzierung.pdf.download.pdf/auswirkungen_auf_kostennutzen_und_finananzierung.pdf, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{IV} Abrufbar unter:

<https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/zwischenynthese.pdf.download.pdf/zwischenynthese.pdf>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

	Inkompatibilitäten mit dem Pilotversuch Assistenzbudget, Forschungsbericht Nr. 10/07 BSV vom 4. Dezember 2007 ^v (zit. Forschungsbericht Nr. 10/07 BSV vom 4. Dezember 2007, S. ...)
Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV	Pilotversuch Assistenzbudget, «Abklärung des Assistenzbedarfs», Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV, Schlussbericht ohne Datum ^{vi} (zit. Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV. S. ...)
Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017	Bericht im Rahmen des dritten mehr- jährigen Forschungsprogramms zu Invalidität und Behinderung (FoP3-IV), «Evaluation Assistenzbeitrag 2012- 2016», Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017 ^{vii} (zit. Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. ...)
Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019	Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2018, Zwischenbericht 2019 vom 8. August 2019 ^{viii} (zit. Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. ...)

^v Abrufbar unter: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent_130482312.external.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzA1NDEzX2RlLnBk/Zg==.pdf, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{vi} Abrufbar unter:

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/fr/dokumente/abklaerung_des_assistenzbedarfs.pdf.download.pdf/abklaerung_des_assistenzbedarfs.pdf, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{vii} Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/home/webcode.html?webcode=P897.F256.de>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{viii} Abrufbar unter:

https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/BSV_2019_EvaluationAssistenzbeitrag_ZB2019.pdf, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

Vernehmlassungen

Vernehmlassungen Kantone AG und SO	6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket): Stellungnahmen Kantone vom 26. Oktober 2009 ^{IX} (zit. Vernehmlassungen der Kantone AG und SO, S. ...)
Vernehmlassungen Parteien	6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket): Stellungnahmen politische Parteien vom 26. Oktober 2009 ^X (zit. Vernehmlassungen Parteien, Partei, S. ...)
Vernehmlassungen Behindertenorganisationen	6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket): Stellungnahmen Organisationen der privaten Behindertenhilfe vom 26. Oktober 2009 ^{XI} (zit. Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, Organisation, S. ...)

Erläuterungen

Erläuterungen zur IV-Revision 6a	Erläuterungen zur Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), Änderung vom 16. November 2011 ^{XII}
----------------------------------	--

^{IX} Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/6-iv-revision-erstes-massnahmenpaket-.html>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^X Ebd.

^{XI} Ebd.

^{XII} Abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/25181.pdf>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

Botschaften

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017, BBl 2017 2535 ff.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010^{XIII}, BBl 2010 1817 ff.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017^{XIV}, BBl 2017 2535 ff.

Ratschläge

Ratschlag zum BRG

Ratschlag und Bericht betreffend «Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“» und «Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)» sowie «Bericht zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht» vom 16. Januar 2019^{XV} (zit. Ratschlag zum BRG, S. ...)

^{XIII} Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/1817.pdf>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{XIV} Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/2535.pdf>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{XV} Abrufbar unter: <https://www.bs.ch/nm/2019-kantonales-gesetz-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-geht-an-den-grossen-rat-rr.html>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

Merk- und Informationsblätter

Merkblatt zum Assistenzbeitrag der IV

Merkblatt Nr. 4.14 Leistungen der IV,
«Assistenzbeitrag der IV», Stand
1. Januar 2019^{XVI} (zit. Merkblatt zum
Assistenzbeitrag der IV, S. ...)

Informationsblatt NAV des BSV vom
3. Oktober 2018

Informationsblatt Normalarbeitsverträge
(NAV) vom 3. Oktober 2018^{XVII} (zit.
Informationsblatt NAV des BSV vom
3. Oktober 2018, S. ...)

^{XVI} Abrufbar unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>, zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

^{XVII} Abrufbar unter: [https://www.sva-ag.ch/sites/default/files/media/document/Informationsblatt%20Normalarbeitsverträge%20\(Assistenzbeitrag\).pdf](https://www.sva-ag.ch/sites/default/files/media/document/Informationsblatt%20Normalarbeitsverträge%20(Assistenzbeitrag).pdf), zuletzt besucht am 5. Februar 2020.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aargau
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
a.M. / A.M.	anderer Meinung/Anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ATL	Alltägliche Lebensverrichtungen
ATSG	Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Januar 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
BA	Bachelorarbeit
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BBi	Bundesblatt
Bd.	Band
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BRG	Behindertenrechtegesetz (Basel-Stadt, Entwurfsstadium)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
D.h.	Das heisst
Ders.	Derselbe / dieselbe
Diss.	Dissertation
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
Dr.	Doktor (der Rechtswissenschaften)
E.	Erwägung
Ebd.	Ebenda
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
E-IVG	Entwurf zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

EL	Ergänzungsleistungen (zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006- (SR 831.30)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
f.	und folgende
FAKT	Fachliches Abklärungsinstrument Kanka Tschopp ^{xviii}
FASSIS	Fachstelle Assistenz Schweiz
ff.	und fortfolgende
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FoP3-IV	Drittes mehrjähriges Forschungsprogramm zu Invalidität und Behinderung
Fr.	(Schweizer) Franken
HAVE	Haftung und Versicherung
Hrsg.	Herausgeber
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
insb.	insbesondere
IPZ	Intensivpflegezuschlag

^{xviii} Kanka Tschopp ist die Urheberin dieses Instrumentes.

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege- Leistungsverordnung, SR 832.112.31)
Komm.	Kommentar
KSAB	Kreisschreiben zum Assistenzbeitrag gültig ab 9. Dezember 2019
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invaliden- versicherung gültig ab 19. Januar 2018
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera
M.E./m.E.	Meines Erachtens/meines Erachtens
Mio.	Millionen
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)

N	Note, Randnote
NAV	Normalarbeitsvertrag
NAV Hauswirtschaft	Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 (SR 221.215.329.4)
Nr.	Nummer
Prof.	Professor
RTL	RTL Television; Radio Télévision Luxembourg
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SO	Solothurn
sog.	sogenannt
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVP	Schweizerische Volkspartei
UNO	United Nations Organization

UNO-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109)
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
v.a.	vor allem
Vgl. / vgl.	Vergleiche / vergleiche
vs.	versus
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021)
WAG	Wiener Assistenzgenossenschaft ^{xix}
WZW	Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert (als)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

^{xix} Die Abkürzung kommt in der Internetadresse der Wiener Assistenzgenossenschaft vor. Diese wird in den Fussnoten der Arbeit verwendet. Deshalb erfolgte die Aufnahme in das Abkürzungsverzeichnis.

1. Einleitung

1.1. Warum dieses Thema?

«[...] [J]eder [Mensch mit Behinderung] hat eigene und unterschiedliche Bedürfnisse, sei es an die Technik, sei es an die menschliche Unterstützung. Wir haben alle ein Recht auf Gleichbehandlung, auch wenn das noch nicht überall errungen ist.»¹

Dieses Recht auf Gleichbehandlung ergibt sich aus der in Art. 8 BV umschriebenen Rechtsgleichheit. Es umfasst auch die gesellschaftliche Integration von Menschen mit einer Körperbehinderung. Im Unterschied zum Diskriminierungsverbot gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung verschafft der in Abs. 4 verankerte Gesetzgebungsauftrag keinen direkten Rechtsanspruch.² Wegen fehlender Justiziabilität können Betroffene sich vor Gericht nicht darauf berufen. Diese Lücke lässt sich mit Art. 10 Abs. 2 BV zu einem gewissen Teil schliessen.³ Im Zuge der IV-Revision 6a, die 2012 in Kraft getreten ist, wurden Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Beeinträchtigungen erfasst und damit die Stossrichtung der 4. IV-Revision weitergeführt.⁴ Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Leitfrage, *ob der Assistenzbeitrag erwachsenen Menschen mit Körperbehinderungen⁵ ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht*. Dabei ist der Fokus auf die Durchführung der alltäglichen Lebensverrichtungen (ATL), das selbständige Wohnen, die Pflege sowie die berufliche Integration und die gesellschaftliche Teilhabe gerichtet. Betrachtet man die Formulierung der rechtlichen Grundlagen zum Assistenzbeitrag, so stellt sich insb. die Frage, ob diese aufgrund ihrer Komplexität tatsächlich geeignet sind, das im IVG formulierte

¹ SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Sendung «Signes» vom 30. November 2019, Spielminute 29:25 - 29:37, Zürich, abrufbar unter:

<https://www.srf.ch/play/tv/sendung/signes-in-gebaerdensprache?id=5832074e-3266-4c7d-8879-db5b5e485566>, zuletzt besucht am 3. Dezember 2019. Die Sendung legt ihren Fokus auf gehörlose Menschen, dennoch lässt sich die Aussage auf den hier betrachteten Sachverhalt übertragen.

² Zusammenfassung des Lehrbuchs zur Vorlesung «Staatsrecht II (Grundrechte)» vom Frühjahrssemester 2013, S. 102. Gesamtdokument abrufbar unter:

<http://studunilu.ch/wp-content/uploads/2012/05/Staatsrecht-II-Zusammenfassung-Kiener-Kaelin-FS-13.pdf>, zuletzt besucht am 8. Januar 2020.

³ LANDOLT, «Schweizerisches Pflegefinanzierungssystem – eine kritische Standortbestimmung», Bd. II, in: ZSR 2016, S. 493 ff., insb. S. 521. Der Autor bezieht sich auf die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen. Er weist aber auch darauf hin, dass der grundrechtliche Inhalt des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die Pflege ungeklärt ist.

⁴ Siehe auch Art. 1a lit. c IVG.

⁵ Die hier vorgenommene Beschränkung in Bezug auf Personengruppe und Behinderungsart wird zu einem späteren Zeitpunkt begründet.

Ziel zu erreichen. Nicht behandelt wird der Sonderfall der akuten Phase, weil dieser v.a. bei Personen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen eine Rolle spielt. Die vorstehend formulierte Leitfrage lässt sich in drei Teilfragen zerlegen:

- Was ist der Assistenzbeitrag?
- Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
- Was bereitet Betroffenen Schwierigkeiten?

Diese drei Punkte werden vertieft erörtert, um eine schlüssige Antwort auf die Leitfrage zu finden.

Aufgrund der persönlichen Erfahrungen der Autorin wurde einerseits das Interesse verstärkt, sich mit dem Assistenzbeitrag auseinanderzusetzen. Andererseits bringt der wissenschaftliche Blick auf die rechtlichen Grundlagen die nötige Distanz, um sich objektiv und möglichst förderlich mit diesem Leistungsanspruch befassen zu können.

1.2. Aufbau der vorliegenden Arbeit

Nach der Einleitung werden in einem zweiten Abschnitt relevante Begriffe eingeführt und kurz erklärt. Dies ist notwendig, um das Konzept und die rechtlichen Grundlagen des Assistenzbeitrages besser zu verstehen. Beide Elemente werden im dritten und vierten Teil der Arbeit genauer betrachtet. Im Anschluss daran werden die Voraussetzungen für die Zusprache eines Beitrags aufgezeigt sowie Sonderfälle bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit erläutert. Gleichzeitig werden auch die Anforderungen an die Leistungserbringer (Assistenten)⁶ dargelegt. Nach den theoretischen Ausführungen widmet sich das 7. Kapitel der praktischen Umsetzung, namentlich im rechtlichen Bereich und nach Möglichkeit mit Bezug auf die Kantone Aargau (AG) und Solothurn (SO). Diese Auswahl hat einen rein praktischen Grund. Die Autorin wohnt im Kanton SO und hat im Kanton AG einen Grossteil ihrer schulischen Ausbildung absolviert. Bevor die vorumschriebene Fragestellung beantwortet, ein Fazit gezogen und ein Ausblick gemacht wird, beleuchtet der 8. Abschnitt Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag.

⁶ In der Arbeit wird die maskuline Form genderneutral verwendet. Sie bezieht sich also auf alle Gender und biologischen Geschlechter.

2. Wichtige Begriffe

Das rechtliche Verständnis eines Begriffs weicht oft von seiner alltäglichen Bedeutung ab. Daher ist es notwendig, zentrale Begriffe dieser Arbeit genauer zu erläutern und ihre rechtliche Relevanz vorgängig zu klären.

2.1. Die Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG

«Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit»⁷. Die Definition des Risikos der Erwerbsunfähigkeit findet sich in Art. 7 ATSG. Der Invaliditätsgrad hängt nicht von der körperlichen Einschränkung ab, sondern lässt sich durch einen wirtschaftlichen Vergleich der Einkommen mit und ohne Invalidität festlegen.⁸

2.2. Die Hilflosigkeit im Sinne von Art. 9 ATSG

Dieses soziale Risiko wird neben der Invalidenversicherung (IV) auch von der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Unfallversicherung (UV) und der Militärversicherung (MV) abgedeckt.⁹ Im Gegensatz zur Invalidität ist der Anknüpfungspunkt einer Hilflosigkeit immer eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Hilflosigkeit ist somit weiter gefasst als Invalidität. Eine Person kann hilflos sein, ohne dass eine Invalidität vorliegt, oder es kann eine Invalidität im Sinne des IVG gegeben sein, ohne dass ein Anspruch nach Art. 9 ATSG ausgewiesen ist.¹⁰ Die Hilflosigkeit muss im Bereich der alltäglichen Lebensverrichtungen (ATL) bestehen. Darunter fallen:

- Aufstehen Aufsitzen / Abliegen
- An- / Ausziehen
- Körperpflege
- Nahrungsaufnahme
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Kommunikation zur Pflege sozialer Kontakte.¹¹

⁷ Art. 8 Abs. 1 ATSG.

⁸ Art. 16 ATSG.

⁹ Art. 42 ff. IVG; Art. 43^{bis} AHVG; Art. 26 f. UVG; Art. 20 Abs. 1 MVG.

¹⁰ KIESER, S. 279; ähnlich MOSIMANN, AHV/IV-Komm., N 1 zu Art. 9 ATSG.

¹¹ FRIEDAUER / GEHRIG, S. 76 f.

Die ATL enthalten ihrerseits Teilaufgaben. Für die Annahme einer anspruchsbegründenden Hilflosigkeit genügt es, dass die Person in einer Teilaufgabe auf Hilfe eines Dritten angewiesen ist.¹² Des Weiteren kann eine Hilflosigkeit auch dadurch begründet sein, dass eine dauernde oder besonders aufwendige Pflege bzw. spezielle medizinische Massnahmen notwendig sind.¹³ Auch der Bedarf an stetiger Überwachung kann einen Anspruch verleihen.¹⁴ Ferner kann eine Hilflosigkeit leichten Grades vorliegen, wenn der Betroffene Unterstützung bei der Pflege sozialer Kontakte braucht.¹⁵ Details zur Hilflosenentschädigung sind in Kapitel 5.1.1. erläutert.

Hilflosigkeit stellt auch das Angewiesensein auf lebenspraktische Begleitung dar. Darunter ist laut Art. 38 Abs. 1 IVV zu verstehen, dass ein Betroffener wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht allein wohnen kann und Anleitung für die Hygiene, die Ernährung und den Haushalt benötigt. Auch für Aktivitäten ausserhalb der Wohnung liegt ein Hilfebedarf vor. Ohne die Unterstützung durch eine Drittperson besteht die ernsthafte Gefahr einer sozialen Isolation.¹⁶ Die lebenspraktische Begleitung muss während eines Jahres (sog. «Wartejahr») und in dieser Zeit während mindestens zwei Stunden pro Woche gegeben sein.¹⁷ Hilflosigkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 1 IVV tritt v.a. bei Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen auf, weshalb in dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen wird.

2.3. Die Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB

Jeder Volljährige gilt aufgrund der gesetzlichen Vermutung von Art. 16 ZGB als urteilsfähig. Die Urteilsfähigkeit ist ein Kriterium zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit einer Person. Sie bezeichnet die Fähigkeit, vernunftgemäss zu denken.¹⁸ Sie darf lediglich überprüft werden, wenn es eindeutige Anzeichen für ihr Fehlen gibt.¹⁹ Weil es sich um eine rechtshemmende Tatsache handelt, liegt die Beweislast gemäss Art 8 ZGB nicht bei der um einen Assistenzbeitrag nachsuchenden Person, sondern bei der Behörde

¹² MOSIMANN, AHV/IV-Komm., N 5 zu Art. 9 ATSG; ebenso KIESER, S. 280.

¹³ KSIH, S. 142, Rz. 8032 f.; KSIH, S. 153 ff., Rz. 8058 ff.

¹⁴ KSIH, S. 142 ff., Rz. 8035 ff.

¹⁵ KSIH, S. 156 und 158, Rz. 8064 und 8068.

¹⁶ RIEMER-KAFKA, Repetitorium, S. 284 f.

¹⁷ RIEMER-KAFKA, Repetitorium, S. 283.

¹⁸ AEBI-MÜLLER / HAUSHEER, S. 44, Rz. 06.12 f. und S. 45, Rz. 06.19.

¹⁹ AEBI-MÜLLER / HAUSHEER, S. 45, Rz. 06.19.

oder beim abklärenden Arzt. Ist die Urteilsfähigkeit eingeschränkt, kann sich das auf die Handlungsfähigkeit dieser Person auswirken; allenfalls sind Beistandschaften oder Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) anzuordnen.²⁰

2.4. Die Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 12 ff. ZGB

«Wer handlungsfähig ist, besitzt die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.»²¹ Die Handlungsfähigkeit ihrerseits setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus.²² Zur Überprüfung der Handlungsfähigkeit können sich die kantonalen IV-Stellen mit der KESB in Verbindung setzen. Dabei schränkt nicht jede Art der Beistandschaft die Handlungsfähigkeit in gleichem Masse ein.²³ Eine volle Handlungsunfähigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn eine umfassende Beistandschaft nach Art. 17 ZGB angeordnet wurde. Diese schliesst einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag aus.²⁴

2.5. Die Assistenz

Beim Assistenzbeitrag der IV handelt es sich um eine subjektorientierte Leistung. Er dient also nicht der Finanzierung einer Institution für mehrere Klienten, sondern bietet der versicherten Person eine individuelle und massgeschneiderte Lösung.²⁵ Der zentralste Vorteil des Assistenzbeitrages besteht im Vergleich zu anderen Angeboten der IV in der höheren Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung eines Menschen mit einer Körperbehinderung.²⁶ In ihrer Abschlussarbeit definiert BARBARA EGLOFF Assistenz wie folgt:

Mit der persönlichen Assistenz bzw. dem Assistenzbeitrag können körperbehinderte Menschen ihr Leben selbstbestimmt und nach den eigenen Vorstellungen gestalten. Diese Leistung kann in allen Lebensbereichen eingesetzt werden. Je nach Behinderungsart wird von den Assistenzpersonen eine besondere Qualifikation verlangt. Der

²⁰ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1901.

²¹ Art. 12 ZGB.

²² Art. 13 ZGB.

²³ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1901.

²⁴ Vgl. Art. 42^{quater} Abs. 1 und 2 IVG e contrario.

²⁵ EGLOFF, S. 227.

²⁶ Forschungsbericht Nr. 10/07 BSV vom 4. Dezember 2007, im Vorwort; ebenfalls Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 28.

Mensch mit Beeinträchtigung wird aber trotzdem nicht objektifiziert, sondern als eigenständiges Subjekt wahrgenommen, das seine Bedürfnisse selbständig kommuniziert und Assistenzpersonen in der konkreten Befriedigung seiner Bedürfnisse anleitet.²⁷ Dabei ist nicht nur verbale Kommunikation abgedeckt; ausschlaggebend ist, dass der Impuls zur Handlung vom Betroffenen ausgeht. Die Anleitung kann demnach auch non-verbal erfolgen.

3. Der Assistenzbeitrag als Leistung der IV

In diesem Kapitel werden die Grundzüge der Entstehungsgeschichte des Assistenzbeitrages und seine Finanzierung in den Grundzügen dargestellt. Gleichzeitig werden Abgrenzungen zu anderen Leistungen der IV, zu den Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG und zu den Ergänzungsleistungen (EL) gemacht und die Gründe für die Begrenzung dieser Arbeit auf die Gruppe von Menschen mit Körperbehinderungen dargelegt.

Das schweizerische Sozialversicherungsrecht basiert auf dem Drei-Säulen-Prinzip.²⁸ Die AHV und die IV bilden gemeinsam die erste Säule.²⁹ Die IV als Versicherung trat anfangs 1960 in Kraft.³⁰ Die erste Säule dient der Existenzsicherung und deckt 40 % des zuletzt erhaltenen Lohnes vor Eintritt des sozialen Risikos Hilflosigkeit ab.³¹ Die IV zahlt Leistungen unabhängig von der Ursache des Gesundheitsschadens aus. Es handelt sich also um eine finale Versicherung.³²

Bei den Sozialversicherungen werden zwei Leistungsarten unterschieden: die Sachleistungen und die Geldleistungen. Die Sachleistungen zielen auf die Erhaltung des Gesundheitszustandes oder auf eine Verbesserung des daraus resultierenden Defizits ab. Sie haben in der Regel vorübergehenden Charakter. Die Geldleistungen versuchen hingegen, die Folgen krankheits- oder unfallbedingter Einkommenseinbussen auszugleichen.³³ Die Zuordnung eines Angebots der IV zu den Geld- oder Sachleistungen erfolgt nicht immer einheitlich und ist sehr komplex.³⁴ Gemäss Art. 15 ATSG

²⁷ EGLOFF, S. 43.

²⁸ KIESER, S. 21; Art. 111 Abs. 1 BV.

²⁹ Art. 63 Abs. 2 ATSG.

³⁰ EGLOFF, S. 56; KIESER, S. 21.

³¹ EGLOFF, S. 56; Notizen der Autorin zur Veranstaltung «Sozialversicherungs- und privatrechtliche Vorsorgeplanung», besucht im Herbstsemester 2018, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER, Foliensatz 1, Folie 14.

³² KIESER, S. 48.

³³ RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. 209, Rz. 5.159.

³⁴ RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. 209, Rz. 5.161.

wird die Hilflosenentschädigung der IV als Geldleistung qualifiziert, obwohl sie eher auf die Erhaltung oder Verbesserung eines Gesundheitsschadens und des daraus resultierenden Defizits abzielt. Der Assistenzbeitrag hat eine ähnliche Funktion. Deshalb ist er nach meinem Dafürhalten mittels eines Analogieschlusses ebenfalls als Geldleistungen anzusehen.³⁵

Um in der Funktion eines Arbeitgebers auftreten zu können, muss der Assistenznehmer über entsprechende kognitive Kompetenzen verfügen. Dies hat sich auch in den Evaluationsberichten zum Pilotprojekt «Assistenzbudget» gezeigt. Es wurde kritisiert, dass die Kategorien gedeckter Hilfeleistungen v.a. auf Menschen mit physischem Hilfebedarf zugeschnitten sind.³⁶ Die Grundzüge der Leistung lassen sich an dieser Gruppe am besten darstellen. Für diese Beschränkung sprechen auch die persönlichen Erfahrungen der Autorin sowie die begrenzte Seitenzahl der Arbeit.

3.1. Die Entstehung des Assistenzbeitrages

Bestrebungen zur Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung reichen zurück in die 1990er-Jahre.³⁷ Der Bund wurde im Rahmen der 4. IV-Revision verpflichtet, einen oder mehrere Pilotversuche im Sinne von Art. 68^{quater} Abs. 1 IVG zur Einführung eines Assistenzbeitrages durchzuführen.³⁸ Am 10. Juni 2005 wurde die «Verordnung über den Pilotversuch Assistenzbudget» erlassen.³⁹ Gestützt darauf kam es in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2008 zu einem ersten Versuch. Um zusätzliche Erkenntnisse zu erhalten, wurden die Verordnung und das in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen und Wallis laufende Pilotprojekt bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.⁴⁰ Dessen Finanzierung erfolgte über die IV.⁴¹

³⁵ A.M.: LANDOLT, «Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG)» in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. 308 ff., insb. S. 310 mit weiteren Hinweisen.

³⁶ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 36.

³⁷ LANDOLT, «Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG)» in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. 308.

³⁸ Forschungsbericht Nr. 8/07 BSV vom 23. Oktober 2007, im Vorwort.

³⁹ LANDOLT, «Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG)» in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. 308; SR 831.203.

⁴⁰ Art. 24 Abs. 3 Verordnung über den Pilotversuch «Assistenzbudget».

⁴¹ Art. 68^{quater} Abs. 3 IVG.

3.2. Das Pilotprojekt «Assistenzbudget» und seine Ergebnisse

In diesem Abschnitt werden neben den Grundzügen des «Assistenzbudgets» auch die Unterschiede zur heute geltenden Version des Assistenzbeitrages aufgezeigt. Die Abweichungen sind auf Anregungen aus der Vernehmlassung sowie auf Kostenüberlegungen zurückzuführen.⁴²

Art. 2 Abs. 1 lit. e der Verordnung vom 10. Juni 2005 ist zu entnehmen, dass anders als beim heutigen Assistenzbeitrag Geldleistungen der IV wie die Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42 ff. IVG, der Intensivpflegezuschlag (IPZ) laut Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG sowie die «Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels» nach Art. 21^{ter} Abs. 2 IVG dem Assistenzbudget gutgeschrieben und nicht mehr zusätzlich gewährt wurden.

Die Verordnung sah vor, dass die Zusammensetzung des Betrages zweistufig erfolgt. Neben dem eigentlichen individuell zugesprochenen Assistenzbeitrag gab es eine sog. Assistenzpauschale. Diese wies Parallelen zur Hilflosenentschädigung auf und war m.E. als Ersatz dafür gedacht. Der Fakt, dass bei deren Bemessung auf den Grad der Hilflosigkeit abgestellt wurde, bekräftigt diese These.⁴³ Die Teilnehmer am Pilotversuch mussten dazu ein Tagebuch führen und den Mehraufwand in Minuten protokollieren. Dieses System hat sich nicht bewährt⁴⁴. Mit der definitiven Einführung des Assistenzbeitrages wurden für die Selbstdeklaration Hilfestufen eingeführt. Diese sind jedoch nach wie vor mit Minutenwerten verbunden, die sich aus dem KSAB ergeben.⁴⁵

Die einzelnen Assistenzbereiche waren im Pilotversuch weniger breit gefasst bzw. anderen Gruppen zugeordnet. So wurde der Bereich «Ausbildung und Arbeitstätigkeit» nicht durch den eigentlichen Assistenzbeitrag und die dazugehörige Pauschale abgedeckt, sondern den betroffenen Teilnehmern mit einem separaten Zuschlag entschädigt (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Verordnung über den Pilotversuch «Assistenzbudget»).

⁴² Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1883 f.

⁴³ Art. 8 f. Verordnung über den Pilotversuch «Assistenzbudget».

⁴⁴ Pilotversuch «Assistenzbudget»: Projektbeschreibung, S. 10; Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV, S. 16.

⁴⁵ KSAB, S. 41 f., Rz. 4015.

Der wichtigste Unterschied zur Leistung nach Art. 42^{quater} ff. lag in der freien Wahl des Leistungserbringers im Sinne von Art. 7 der Verordnung. Diese Regelung hatte zur Folge, dass auch Assistenzleistungen, die von Familienangehörigen oder spezialisierten Organisationen erbracht werden, vergütet werden konnten.

Auf die damaligen Modalitäten der Berechnung des Assistenzbudgets und der dazugehörigen Pauschale wird hier bewusst nicht eingegangen, weil sie für den weiteren Verlauf der Arbeit nicht relevant sind und zu sehr ins Detail führen würden.

In seiner Botschaft vom Februar 2010 betonte der Bundesrat, dass die finanzielle Lage der IV mit der Einführung des Assistenzbeitrages und den damit verbundenen vermuteten Heimaustritten stark verbessert werden könne. Er schätzte den von 2012 bis 2017 mit sämtlichen Massnahmen erzielbaren Sparbetrag auf jährlich Fr. 350 Mio. Davon entfallen Fr. 32 Mio. auf den Assistenzbeitrag und die damit verbundene Kürzung der Hilfenlosenentschädigung für Heimbewohner. Nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung der IV auf den 1. Januar 2018 sollte der jährliche Sparbeitrag sogar auf Fr. 500 Mio. steigen, wobei der Anteil des Assistenzbeitrages von Fr. 32 Mio. gleichbleiben sollte.⁴⁶ Dies unter der Voraussetzung, dass die Leistung kostenneutral eingeführt wird.⁴⁷

Als einleitende Bemerkung muss auf den Paradigmenwechsel aufmerksam gemacht werden, der durch das Pilotprojekt «Assistenzbudget» eingeführt wurde; weg von der Objektfinanzierung und hin zu einer Subjektfinanzierung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs. Damit sollten die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gefördert werden.⁴⁸ Der hierfür verwendete Ansatz lag im «Empowerment»-Konzept, welches den Menschen und seine Fähigkeiten bzw. Ressourcen ins Zentrum stellt. Dafür muss bei Menschen mit Beeinträchtigung das Bewusstsein für die eigenen Anlagen, im Sinne von Stärken und Schwächen, geschult werden.⁴⁹ Darin sehen Institutionen auch einen ihrer zukünftigen Schwerpunkte der

⁴⁶ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1820.

⁴⁷ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1883 f.

⁴⁸ EGLOFF, S. 6.

⁴⁹ BÜRGISSER, S. 29, gesamtes Dokument abrufbar unter:

https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/23531/B%C3%BCrgisser_Isabelle_2016_BA_FHNW.pdf?sequence=1, zuletzt besucht am 5. Dezember 2019.

Ausbildung, ebenso in der Übernahme von Koordinations- bzw. administrativen Arbeiten.⁵⁰ Zum Teil wurde von institutioneller Seite vermutlich v.a. aus finanziellen Gründen jedoch auch Kritik geübt. Hierzu ist anzumerken, dass Einrichtungen mit Bundesmitteln unterstützt werden (Art. 74 f. IVG), sofern sie den Anforderungen des IFEG genügen (gemäss Art. 3 sowie Art. 5). Die Höhe dieses Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Klienten (Art. 108 ff. IVV). Von diesen Kriterien hängt unter Umständen auch die Rentabilität einer Institution ab.

Die Teilnehmer des Pilotversuches wurden zwecks besserer Zuordnung der Ergebnisse in Cluster eingeteilt.⁵¹ Für die vorliegende Arbeit sind die Gruppe mit verschiedenen Behinderungsarten und die Gruppe körperlich schwer eingeschränkter Menschen von Bedeutung. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Menschen mit höherem Assistenzbedarf mehr Kosten verursachen, aber auch den grössten Nutzen aus der Leistung ziehen können.⁵² In Bezug auf die verschiedenen Lebensbereiche lässt sich festhalten, dass die Unterstützung durch selbstgewählte Assistenten v.a. bei den ATL, dem selbständigen Wohnen und der Pflege zu positiven Veränderungen geführt hat.⁵³ Für die Betroffenen selbst sind die gewonnene Selbstbestimmung, die Eigenverantwortung, die bessere Qualität der Pflege⁵⁴ und der grössere finanzielle Handlungsspielraum mit dem Assistenzbeitrag signifikant.⁵⁵

Weniger Erfolg als erwartet, konnte bei den Heimaustritten und bei der beruflichen Integration erzielt werden. Dies hat sich auch in den Jahren nach Beendigung des Pilotversuchs und bis zur letzten Evaluation trotz Verzehnfachung der Befragten nicht stark verändert.⁵⁶ Als Begründung wird auf das unzureichende soziale Netzwerk und den Ausschluss von in gerader Linie verwandten Personen bzw. Familienmitgliedern als Assistenzbringende hingewiesen⁵⁷. Dem kann aber nur zum Teil gefolgt werden.

⁵⁰ Forschungsbericht Nr. 8/07 BSV vom 23. Oktober 2007, S. 81.

⁵¹ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 35 f.

⁵² Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 42.

⁵³ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 53, Anm.: Dieser und die Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019 wurden vom BASS verfasst; ähnlich auch Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 37.

⁵⁴ Anm.: Den Quellen lässt sich keine genauere Begründung für diese Qualitätssteigerung entnehmen, es ist jedoch anzunehmen, dass sich diese auf die zusätzlich verfügbare Zeit zur Pflege und den damit verbundenen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie die Auswahl der Pflegenden bzw. die Anleitungskompetenz des Menschen mit Behinderung bezieht.

⁵⁵ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 44; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 37.

⁵⁶ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. IV; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 28.

⁵⁷ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 47 f.

Der Entwicklung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stehen die bestehenden Familienstrukturen möglicherweise im Weg. Zudem besteht ein Zielkonflikt zwischen dem erklärten Hauptziel der Selbstbestimmung und dem positiven Nebeneffekt der Entlastung von Familienmitgliedern. Unter dem Aspekt der Selbstbestimmung sollte es Menschen mit einer Behinderung grundsätzlich auch erlaubt sein, Angehörige als Assistenten anzustellen. Mit der Bezahlung ihrer Arbeit erhalten sie zwar eine höhere Anerkennung, die Zielsetzung, sie zu entlasten, wird aber dadurch nicht erreicht.⁵⁸ Es ist dringend notwendig, für das Problem der unentgeltlichen Pflege von Angehörigen eine Lösung zu finden. Die Argumentation des Bundesrates, dass diese Dienstleistungen unentgeltlich zu erfolgen hätten⁵⁹, ist nicht länger haltbar. Weiter wird von Heimbewohnern vorgebracht, der Assistenzbeitrag reiche zur Abdeckung aller benötigten Leistungen nicht aus, und sie seien mit dem Angebot der Institution zufrieden. Viele erklären auch, sie seien mit den Anforderungen des Arbeitgebermodells überfordert.⁶⁰ Nach Ansicht der Autorin ist der Bezug eines Assistenzbeitrages jedoch nicht nur ein Privileg, sondern auch mit Pflichten und Eigenverantwortung verbunden. Die neue Leistung stellt sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer vor Herausforderungen. Es handelt sich wie in allen Integrations- und Lebenssachverhalten um einen ständigen Lernprozess. Im Lichte des Empowerment-Konzeptes, der Gleichberechtigung, Chancengleichheit und des Grundsatzes «Fördern heisst Fordern» muss die Fähigkeit des konstanten Lernens auch Menschen mit Beeinträchtigungen zugestanden und zugetraut werden. Im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Arbeitswelt lässt sich feststellen, dass nur drei Teilnehmer des Pilotversuchs eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ihr Arbeitspensum dank des Assistenzbeitrages erhöht haben.⁶¹ Auch die Perspektiven in der beruflichen Ausbildung haben sich bei den Menschen mit einer Behinderung mit dem Erhalt eines Assistenzbeitrages nach eigener Ansicht nicht verändert.⁶² Objektiv gesehen kann das Ausmass der Erhöhung beruflicher Chancen als Folge des Assistenzbeitrages wegen der zu kurzen Zeitdauer des Pilotprojekts nicht ausreichend bewertet werden.⁶³

⁵⁸ Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007, S. 51 f.

⁵⁹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1868.

⁶⁰ EGLOFF, S. 113 sowie S. 180 ff.; Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 17.

⁶¹ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 32; ähnlich auch Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 54.

⁶² EGLOFF, S. 111; Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007, S. 90.

⁶³ Forschungsbericht Nr. 6/07 BSV vom 6. Juli 2007, S. 90.

Die Entlöhnung von Familienangehörigen als Assistenzpersonen würde nach Ansicht des Bundesrates die angestrebte Kostenneutralität verunmöglichen.⁶⁴ Aber auch ohne eine solche Abgeltung dürfte die erwartete Zahl von 3'000 Assistenzbezügern deutlich höhere als die in der Botschaft zur IV-Revision 6a veranschlagten Kosten verursachen. Pro Assistenzbezüger werden durchschnittlich Fr. 23'500 Mehrkosten pro Jahr erwartet.⁶⁵ Das erklärte Ziel der kostenneutralen Einführung der Assistenz bleibt eine Illusion. Den Kosten sind stets der Nutzen des Assistenzbeitrages für Menschen mit einer Behinderung, deren Integration in die Gesellschaft und die Förderung der Selbstbestimmung gegenüber zu stellen. Bei der Gewichtung der jeweiligen Interessen und dem daraus entstehenden Zielkonflikt handelt es sich allerdings nicht um eine rechtliche, sondern um eine politische Frage.⁶⁶

3.3. Die IV-Revision 6a und die definitive Einführung des Assistenzbeitrages

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt hat der Bundesrat einen Entwurf zur Revision des IVG ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Pilotkantone und die Kantone AG und SO haben die Einführung der neuen subjektorientierten IV-Leistung und die Förderung der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung grundsätzlich begrüsst.⁶⁷ Sie befürchteten aber, dass die angestrebte Kostenneutralität nicht erreicht werden kann. Einerseits, weil infolge der tieferen Anzahl von Heimaustritten geringere Einsparungen bei den Heimkosten zu erwarten sind. Andererseits, weil der Bund über den veranschlagten Betrag von Fr. 43,8 Mio. hinausgehende Kosten für die Assistenz auf die Kantone abwälzen will, indem er von ihnen entsprechende Mehrleistungen in den Bereichen EL und der Sozialhilfe verlangt. Mit der Halbierung der Hilflosenentschädigung für Heimbewohner wird das Finanzierungsproblem noch zusätzlich verschärft.⁶⁸

⁶⁴ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1867.

⁶⁵ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 35.

⁶⁶ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 49.

⁶⁷ Vernehmlassungen Kantone, AG und SO. Anm.: Im Leitfaden wird auf die Zitierweise des BBl verwiesen. Diese Angaben sind nicht verfügbar. Die verwendeten Vernehmlassungen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/6-iv-revision-erstes-massnahmenpaket-.html>, zuletzt besucht am 7. Januar 2020. Anm. Falls die Quelle einen Eintrag im Literatur- oder Materialienverzeichnis besitzt, wird die Webseite nur in der ersten Fussnote zitiert. Bei weiteren Erwähnungen wird der in den Verzeichnissen hinterlegte Zitierhinweis verwendet.

⁶⁸ Vernehmlassungen Kantone, AG S. 6, SO S 2.

Die politischen Parteien⁶⁹ gaben zu bedenken, dass die Folgen der 5. IV-Revision, namentlich bei den (beruflichen) Eingliederungsmassnahmen, noch nicht abschätzbar seien, weshalb die IV-Revision 6a verfrüht und unbedacht sei. Auch sie beurteilten die Kostenschätzungen des obersten Exekutivorgans als nicht nachvollziehbar und übertrieben. Auch sie setzten sich aber durchwegs für eine kostenneutrale Einführung des Assistenzbeitrages ein.⁷⁰ Die einzige Ausnahme bildete hier die SVP. Sie vertrat die Meinung, die Massnahme müsse eher kostensenkend wirken und verlangte, dass die Hilflösenentschädigung für Heimbewohner nicht nur auf einen Viertel, sondern ganz gestrichen werde.⁷¹ Weiterhin herrschte Uneinigkeit darüber, ob das Anknüpfen an die Handlungsfähigkeit massgebend für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag massgebend sein soll. Auch die allfälligen Zusatzvoraussetzungen bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit, wie sie heute in Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG und Art. 39b IVV festgehalten sind, waren umstritten. So fanden z.B. die Grünen, dass mit diesem Anknüpfungspunkt mehreren Behinderungsgruppen der Zugang zu einer unentbehrlichen Leistung für das selbstbestimmte Leben verwehrt würde.⁷² Die Grünliberalen begrüssten hingegen die Einschränkung auf handlungsfähige Bezüger. Falls Sonderbestimmungen zugunsten von handlungsunfähigen bzw. minderjährigen Personen eingeführt werden sollten, sei dies auf Gesetzesstufe und nicht wie vorgesehen auf Verordnungsstufe zu regeln.⁷³ Die SP bemängelte die Verknüpfung einer fortschrittlichen Massnahme für die Eigenständigkeit behinderter Menschen mit einer Sparvorlage zur Schuldentilgung in der ersten Säule. Deshalb beantragte sie, den Assistenzbeitrag mittels einer eigenen Vorlage einzuführen.⁷⁴

Die Behindertenorganisationen⁷⁵ befürworteten die Einführung des Assistenzbeitrages ebenfalls. Auch sie hätten aber eine Trennung zwischen der Einführung dieser neuen Leistung und den Sparmassnahmen der IV-Revision 6a begrüsst.⁷⁶ Im Gegensatz zum Bundesrat, den Kantonen und den Parteien setzte sich diese Gruppe vehement gegen eine kostenneutrale Einführung ein. Das in erster Linie mit der Begründung, bei der

⁶⁹ Damit sind die Bundesratsparteien sowie die Grünen und Grünliberalen gemeint.

⁷⁰ Vernehmlassungen der betrachteten Parteien, passim.

⁷¹ Vernehmlassungen der Parteien, SVP, S. 7.

⁷² Vernehmlassungen Parteien, Grüne, S. 5.

⁷³ Vernehmlassungen Parteien, Grünliberale, S. 5.

⁷⁴ Vernehmlassungen Parteien, SP, S. 9.

⁷⁵ In die Überlegungen mit einbezogen wurden AGILE, Vereinigung Cerebral Schweiz, DOK, FASSIS, Pro Infirmis, PROCAP.

⁷⁶ Vernehmlassungen der mit einbezogenen Behindertenorganisationen, passim.

selbständigen Lebensführung von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen handle es sich um einen grundrechtlich geschützten Anspruch.⁷⁷ Diesem Argument ist unter dem Aspekt von Art. 10 Abs. 2 BV beizupflichten. Die Zulassung von Familienangehörigen als Assistenzpersonen war ihr ebenfalls ein wichtiges Anliegen, wobei bezüglich der Frage, in welchem Umfang diese als Arbeitnehmer zugelassen werden sollen, Unterschiede vorlagen; die Quoten variierten zwischen 30 % und 50 %.⁷⁸ Zudem forderte sie die Zulassung von Organisationen (z.B. Spitex) und deren Angestellten als Assistenzpersonen. Weil diese über Fachwissen verfügen, soll für sie ebenso wie für andere besonders qualifizierte Arbeitnehmer ein höherer Lohntarif eingeführt werden.⁷⁹

Abgesehen von der FASSIS⁸⁰ kritisierten die Behindertenorganisationen hauptsächlich die Wahl des Arbeitgebermodells als einzige Anstellungsart. Sie hätten die Zulassung eines Auftragsverhältnisses für die Assistenzarbeit begrüsst. Diese Ansicht wurde damit begründet, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages volle Handlungsfähigkeit bedinge, weshalb eine ganze Gruppe von dieser Leistungsart ausgeschlossen werde. Bei einem Auftrag könnten Assistenzarbeiten, aber auch administrativen Arbeiten wie die Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen und das Bezahlen der Beiträge von Organisationen übernommen werden.⁸¹ Diese Ansicht hält einer juristischen Prüfung nur bedingt stand. Es trifft zwar zu, dass ein Arbeitsvertrag ein höchstpersönlicher Vertrag ist und deshalb nur von den am Arbeitsverhältnis beteiligten Parteien selbst abgeschlossen werden kann. Doch auch dafür braucht es die volle Handlungsfähigkeit. Zudem ergibt sich aus Art. 42^{quater} Abs. 2 E-IVG auch der Anspruch für beschränkt handlungsfähige Versicherte und Minderjährige auf einen Assistenzbeitrag. Die Regelung der Details wurde dem Bundesrat überlassen. Damit wird auf die Verordnung zur IV verwiesen. Daraus lässt sich schliessen, dass an den Abschluss eines Arbeitsvertrages hinsichtlich der Handlungsfähigkeit keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen als bei einem Auftrag. Der kritische Punkt bei der Frage, ob Anspruch auf einen Assistenzbeitrag besteht oder nicht, liegt somit nicht in der Art des abzuschliessenden Vertrages, sondern in der Handlungsfähigkeit des Assistenznehmers.

⁷⁷ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, *passim*.

⁷⁸ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 21 f.; Vereinigung Cerebral, S. 8; DOK, S. 24 f.; FASSIS, S. 2 sowie S 5 f.; Pro Infirmis, S. 10 sowie S. 12.

⁷⁹ Vernehmlassungen der Behindertenorganisationen, AGILE, S. 26 f.; Vereinigung Cerebral, S. 10 f.; DOK, S. 29 f.; Pro Infirmis, S. 14; a.M.: FASSIS, S. 7.

⁸⁰ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, FASSIS, S. 4 f.

⁸¹ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 23 ff.; Vereinigung Cerebral, S. 8; DOK, S. 26 ff.; Pro Infirmis, S. 9 ff. (insb. S. 13 f.); PROCAP, S. 3 f.

Es geht darum, dass dieser sein Hilfebedürfnis selber wahrnehmen und klar ausdrücken kann. Das wird in der Praxis auch so gehandhabt. Als Beispiel kann angeführt werden, dass die IV die Fähigkeit, Abrechnungen für Assistenzpersonen vorzunehmen, nur dann anzweifelt, wenn bereits bei der Abklärung des grundsätzlichen Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag die Handlungsfähigkeit in Frage gestellt wird. Wenn sich ein Bezüger Hilfe für die Lohnabrechnungen holt oder einen Assistenten dafür einstellt, wird dies von der IV nicht beanstandet. Es hat auch keinen Einfluss auf den grundsätzlich gegebenen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

Mit der Kritik am Arbeitgebermodell wurde auch das Argument verbunden, dass das Erbringen von Assistenzleistungen durch Organisationen wegen des Erfordernisses eines Arbeitsvertrages verhindert würde.⁸² Auch dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Erstens lässt sich der Ausschluss von Organisationen als Assistenzpersonen im Hinblick auf die Selbstbestimmung der Leistungsempfänger durchaus rechtfertigen. Ausserdem besteht auch im Arbeitgebermodell die Möglichkeit, eine Privatperson als Assistent anzustellen, die (vorher) in einer Organisation tätig war. Einziges Kriterium ist, dass der Vertrag zwischen dem Bezüger als Arbeitgeber und der Privatperson als Assistenzgeber abgeschlossen wird. Die Organisation darf hierbei nicht als Vermittler auftreten. Die IV hat lediglich die Aufgabe, die formalen Kriterien des Arbeitsvertrages und den Abschluss der notwendigen Sozialversicherungsverträge zu kontrollieren. Sie hat nicht die Kompetenz, den Hintergrund der Parteien und des Vertragsabschlusses abzuklären.⁸³

Der in Art. 42^{sexies} E-IVG vorgesehene Selbstbehalt für Assistenznehmer wurde von den Behindertenorganisationen einhellig abgelehnt, denn eine solche Bestimmung sei dem System der IV völlig fremd.⁸⁴ Der Bundesrat hat die vorgesehene Regelung in der Folge ersatzlos gestrichen. Den eventuellen Bedarf nach einer besonderen Qualifikation der Assistenzperson und den sich daraus ergebenden höheren Lohn hat er anerkannt.⁸⁵ Unnachgiebig ist er jedoch bei der Ansicht geblieben, dass Assistenzleistungen von Familienangehörigen in gerader Linie nicht durch den Assistenzbeitrag,

⁸² Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 22 f.; Vereinigung Cerebral, S. 8; DOK, S. 25 f.; Pro Infirmis, S. 9; PROCAP, S. 3 f.

⁸³ Die Art. 39d sowie 39i Abs. 2 IVV halten fest, inwieweit die IV die Arbeitsverhältnisse zu kontrollieren hat. E contrario kann auf die oben gemachte Aussage geschlossen werden.

⁸⁴ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, passim.

⁸⁵ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1869.

sondern durch die Hilflosenentschädigung zu entschädigen sind oder im Rahmen der Verwandten- (Art. 328 ZGB) bzw. Familienunterstützungspflichten (Art. 163 ff. ZGB) unentgeltlich zu erfolgen haben. Durch die beiden letztgenannten privatrechtlichen Behelfe sind 20% der Hilfeleistungen abzudecken.⁸⁶ Der definitive Assistenzbeitrag wurde im Rahmen der IV-Revision 6a auf den 1. Januar 2012 eingeführt.

3.4. Finanzierung

Wie bereits erwähnt, wurden die Kosten des Pilotversuchs von der IV getragen.⁸⁷ Seit der definitiven Einführung sollen folgende drei Faktoren die Kostenneutralität für den Bund sicherstellen. Erstens wurde die Hilflosenentschädigung für Heimbewohner nochmals um die Hälfte, somit auf ein Viertel des normalen Ansatzes reduziert.⁸⁸ Zweitens haben Familienangehörige auch weiterhin einen beträchtlichen Teil der Betreuungsarbeit unentgeltlich zu leisten.⁸⁹ Schliesslich sollen die kantonalen EL Mehrkosten abdecken, denn sie haben bei den krankheits- und behinderungsbedingten Kosten eine Einsparung im Bereich der EL erhalten.⁹⁰ Heimaustritte und die damit verbundenen Einsparungen sollen die finanzielle Last der Kantone abfedern.⁹¹ Bereits die Ergebnisse aus dem Pilotprojekt haben gezeigt, dass die Kostenneutralität ein viel zu hoch gestecktes Ziel darstellt.⁹² Diese Situation hat sich auch acht Jahre nach der Einführung des Assistenzbeitrages nicht geändert. Gründe dafür sind höhere Kosten für Assistenzleistungen für schwer körperbehinderte Menschen und die tiefere Quote von Heimaustritten. Letztere liegt zwischen 0,8% und 0,9%.⁹³ Die Kosten für den Pilotversuch lagen bei rund Fr. 43 Mio.⁹⁴ Für die Finanzierung von erwarteten 3'000

⁸⁶ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1868.

⁸⁷ Art. 68quater Abs. 3 IVG.

⁸⁸ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1900.

⁸⁹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1868.

⁹⁰ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1925.

⁹¹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1921 f.

⁹² Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. VI f.

⁹³ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. VI; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 28.

⁹⁴ Pilotversuch «Assistenzbudget»: Projektbeschreibung, S. 6.

Assistenzbezügern wird mit ungefähr gleich hohen Kosten gerechnet.⁹⁵ Pro Heimaustritt können Fr. 5'500 im Jahr gespart werden.⁹⁶ In der letzten Evaluation zum Assistenzbeitrag wurden pro Jahr und Bezüger hingegen Mehrkosten von Fr. 23'500 ausgewiesen.⁹⁷ Dies bei etwas weniger als 2'000 Assistenzbezügern, welche auch Minderjährige umfassen⁹⁸. Die im Pilotprojekt erwartete Anzahl von Leistungsbezügern wird voraussichtlich im Jahr 2020 erreicht. Zum Zeitpunkt der letzten Evaluation waren keine Voraussagen möglich.⁹⁹ Bis dahin lagen die Kosten statt bei den erwarteten rund Fr. 44 Mio. bereits bei fast Fr. 72 Mio.¹⁰⁰ Diese Zahlen sind jedoch zu zwei anderen Richtwerten in Bezug zu setzen. Erstens kostet der Aufenthalt in einem Heim pro Bezüger jährlich etwa Fr. 110'000¹⁰¹ (andere Quellen sprechen von bis zu Fr. 200'000 pro Jahr¹⁰²) und zweitens ist der Nutzen aus der Assistenz für die Betroffenen im Bereich der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung kaum monetär messbar.¹⁰³

3.5. Abgrenzung zu anderen Sozialversicherungsleistungen

Abgrenzungsfragen werden grundsätzlich durch Koordinationsregeln geklärt. Solche gibt es auf drei Ebenen. Man unterscheidet die intrasystemische Koordination zur Abgrenzung von Leistungen innerhalb des gleichen Sozialversicherungszweiges, die intersystemische Koordination zur Klärung der Leistungspflicht zwischen zwei verschiedenen Sozialversicherungen sowie die extrasystemische Koordination bei Fällen, in denen neben Sozialversicherungen auch Haftpflichtversicherungen in den Sachverhalt involviert sind.¹⁰⁴ Für die vorliegende Arbeit sind die beiden erstgenannten Felder relevant. Sieht das Gesetz keine Lösung für solche Sachverhalte vor, kommt

⁹⁵ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1873; ähnlich Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. VII.

⁹⁶ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. VI.

⁹⁷ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 35.

⁹⁸ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. VII.

⁹⁹ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. VII.

¹⁰⁰ Das ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Mehrkosten im Jahr mit den erwarteten 3'000 Assistenzbezügern.

¹⁰¹ Pilotversuch «Assistenzbudget»: Projektbeschreibung, S. 5.

¹⁰² Persönliches Gespräch mit JOHN STEGGERDA, Leiter der kantonalen Geschäftsstelle AG und SO der Pro Infirmis, vom 20. Januar 2020.

¹⁰³ EGLOFF, S. 107; Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. VI.

¹⁰⁴ Foliensatz 6, Folie 9 zu der Veranstaltung «Koordination von Schadenausgleichssystemen», besucht im Frühjahrssemester 2018, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER; Block 5. Teil 1, Folie 15 der Veranstaltung «Unfallversicherungsrecht», besucht im Frühjahrssemester 2019, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER.

im Sozialversicherungsrecht der ungeschriebene Kongruenzgrundsatz zur Anwendung.¹⁰⁵ Er besteht aus vier Teilaspekten. Die sachliche Kongruenz fragt in erster Linie nach der Leistungsart, aber auch nach dem abzudeckenden Schaden. Das zweite Element der ereignisbezogenen Kongruenz verlangt die gleiche Ursache für den Leistungsanspruch. Persönliche Kongruenz liegt drittens vor, wenn die Leistungen an den gleichen Versicherungsnehmer ausbezahlt werden. Werden die Leistungen für den gleichen Zeitraum ausbezahlt ist viertens auch die Voraussetzung der zeitlichen Kongruenz erfüllt.¹⁰⁶

3.5.1. Verhältnis zu anderen Leistungen der IV

Bei der IV stellen sich hauptsächlich Abgrenzungsfragen zwischen dem Assistenzbeitrag und der Hilfslosenentschädigung sowie zwischen Assistenzleistungen nach Art. 42^{quater} ff. und den Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels gemäss Art. 21^{ter} Abs. 2 IVG. Das wird auch in Art. 42^{sexies} Abs. 1 lit. a und b bestätigt. Zwischen Renten und Taggeldern und dem Assistenzbeitrag besteht keine sachliche Kongruenz, weshalb hier auch keine Koordination vonnöten ist. Dies, obwohl die neu eingeführte Leistung auch für die berufliche Integration verwendet werden kann.¹⁰⁷

Ein Anspruch auf Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittel besteht, wenn der Betroffene aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, ein das Defizit beseitigendes Hilfsmittel selbständig zu benutzen, so dass die Hilfe einer Drittperson, also die versicherungsrechtliche Unterstützung in Form einer Geldleistung, zielführender ist, als die Abgabe einer Sachleistung durch die IV.¹⁰⁸

Aus der Norm zur Bestimmung des Umfangs des Assistenzbeitrages ergibt sich die Subsidiarität des Assistenzbeitrages gegenüber der Hilfslosenentschädigung nach Art. 42 ff. IVG. Dieses Prinzip wurde bereits in den Forschungsberichten zum Pilotversuch «Assistenzbudget» und in den Evaluationen zum Assistenzbeitrag immer

¹⁰⁵ Foliensatz 6, Folie 3 f. zu der Veranstaltung «Koordination von Schadenausgleichssystemen», besucht im Frühjahrssemester 2018, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER; Block 5. Teil 1, Folie 13 der Veranstaltung «Unfallversicherungsrecht», besucht im Frühjahrssemester 2019, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER.

¹⁰⁶ Foliensatz 6, Folie 4 ff. zu der Veranstaltung «Koordination von Schadenausgleichssystemen», besucht im Frühjahrssemester 2018, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER; ebenso Block 5. Teil 1, Folie 26 der Veranstaltung «Unfallversicherungsrecht», besucht im Frühjahrssemester 2019, bei Prof. Dr. MARC HÜRZELER.

¹⁰⁷ Art. 42^{sexies} Abs. 4 IVG i.V.m. Art. 39c lit. e und f IVV.

¹⁰⁸ LANDOLT, «Schweizerisches Pflegefinanzierungssystem – eine kritische Standortbestimmung», Bd. II, in: ZSR 2016, S. 509.

wieder betont.¹⁰⁹ Eine exakte Abgrenzung zwischen Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung ist schwierig. Welche Ansprüche die Hilflosenentschädigung abdecken kann, wird in Kapitel 5.1.1. dargelegt. Die praktischen Auswirkungen dieser vermeintlich klaren Koordinationsbestimmungen werden im Kapitel 7.2. genauer beleuchtet.

3.5.2. Verhältnis zu den Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG

Werden Leistungen über den Assistenzbeitrag abgedeckt, liegt die Wahl der unterstützenden Person beim Assistenznehmer. Man verfügt damit über Personalkompetenz.¹¹⁰ Im Gegensatz dazu ist bei Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG der Kreis der möglichen Leistungserbringer auf ausgebildetes Pflegepersonal oder damit beauftragte (Spitex-)Organisationen beschränkt. Das Fachwissen birgt die Gefahr, dass es zu einer Verschiebung der Grenzen kommt und die unterstützende Assistenz im pflegerischen Bereich zu einer bevormundenden Pflege wird. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Selbstbestimmung verschiebt sich signifikant. Während es bei den durch die Krankenversicherung gedeckten Pflegeleistungen zu einer Objektifizierung der Beeinträchtigten kommt, behalten diese bei Assistenzleistungen die volle Kontrolle bezüglich eines sehr intimen Bereiches ihrer Lebensgestaltung. Mit anderen Worten: In der Pflege gibt die dafür zuständige Person dem Hilfebedürftigen die Abläufe vor und bestimmt damit indirekt auch, was für ihn gut ist. Bei der Assistenz behält der Mensch mit Behinderung seine Eigenständigkeit und Eigenverantwortung unter anderem dadurch, dass er die Assistenzperson anleitet und somit selbstbestimmt beispielsweise darüber entscheiden kann, wie bestimmte Abläufe vorgenommen werden.¹¹¹ Dieser positiven Tendenz trägt auch der Umstand Rechnung, dass der beeinträchtigte Mensch nun als Arbeitgeber auftritt und nicht mehr die Rolle des untergebenen Bittstellers einnimmt. Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den Pflegeleistungen und dem Assistenzbeitrag liegt darin, dass in der Krankenversicherung die sog. «WZW-Kriterien»¹¹² erfüllt sein müssen, damit eine Leistung von der Versicherung übernommen wird.

¹⁰⁹ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 3; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 3.

¹¹⁰ BÜRGISSER, S. 37; Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1835.

¹¹¹ Vgl. Swiss Life Gruppe, «Wie ein Trainingssprung das Leben von Kira Grünberg für immer veränderte» vom 20. September 2018, Spielminute 01:03 – 01:19, abrufbar unter: <https://www.swisslife.com/de/home/hub/kira-gruenberg.html>, zuletzt aufgerufen am 13. Januar 2020.

¹¹² HÜRZELER / CADERAS, «Leistungen der Sozialversicherungen am Lebensende», S. 104.

3.5.3 Abgrenzung zu den EL

Die EL decken gemäss Art. 14 Abs. 2 ELG auch behinderungs- und krankheitsbedingte Mehrkosten ab. Sie sind grundsätzlich subsidiärer Natur.¹¹³ Das Bundesgesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes. Details wie die Grenzbeträge sind jeweils kantonal ausgestaltet.¹¹⁴ Die genannten Kosten ergeben sich häufig im Bereich der Pflege, weshalb hier ein Koordinationsbedarf zwischen dem Assistenzbeitrag und dieser Leistung besteht.¹¹⁵ Der Grundsatz der Subsidiarität der EL wird im Vergleich zum Assistenzbeitrag aus drei Gründen aufgehoben:

- Erstens finden die Überschneidungen zwischen Assistenzbeitrag und EL im Bereich der Pflege statt. Die erstgenannte Leistung kennt gemäss Art. 39e Abs. 2 lit. a IVV für die von ihr abgedeckten Hilfebereiche Höchstgrenzen. Wenn also eine betroffene Person mehr Pflege braucht, als durch die Höchstgrenzen abgedeckt ist, springt automatisch die EL ein.¹¹⁶
- Zweitens haben Menschen mit einer Körperbehinderung ein Wahlrecht. Sie können auf den Assistenzbeitrag auch verzichten. Das wird häufig aus Gründen der Überforderung mit dem Arbeitgebermodell gemacht.¹¹⁷ Der Verzicht ist mit dem übergeordneten Ziel der Selbstbestimmung vereinbar. Würde der Anspruch auf EL subsidiär ausgestaltet, hätte das einen indirekten Zwang zur Ausübung des Rechts auf Assistenz zur Folge. Eine solche Ausgestaltung widerspräche diametral dem Sinn und Zweck des Assistenzbeitrages.¹¹⁸
- Schliesslich darf der Anspruch auf EL nicht mit der Begründung verweigert werden, der Berechtigte habe mit der Nichtgeltendmachung des Anspruchs nach Art. 42^{quater} ff. IVG einen Leistungsverzicht im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ATSG ausgeübt und dem Kanton dadurch bewusst Mehrkosten verursacht. Damit sei das Recht auf EL verwirkt.¹¹⁹

¹¹³ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 219.

¹¹⁴ BGE 142 V 457 E. 4.

¹¹⁵ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 214.

¹¹⁶ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 216.

¹¹⁷ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 219.

¹¹⁸ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 222.

¹¹⁹ GÄCHTER / TIEFENTHAL, «Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen – ein klärungsbedürftiges Verhältnis?», in «Pflegerrecht – Pflege in Politik, Wissenschaft und Ökonomie», 4 / 17, S. 222.

4. Die rechtlichen Grundlagen des Assistenzbeitrages

Nachdem das Pilotprojekt und seine Ergebnisse genauer beleuchtet wurden, werden in diesem Abschnitt die daraus entstandenen Rechtsgrundlagen genauer erörtert.

4.1. Gesetzliche Grundlagen des Assistenzbeitrages

Die Grundlagen zum Assistenzbeitrag sind in den Art. 42^{quater} ff. IVG geregelt. Bereits in diesen allgemeinen Voraussetzungen finden sich jedoch Rückverweisungen auf die Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42–42^{ter} IVG. Die Voraussetzungen zum Bezug eines Assistenzbeitrages für Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit hat der Bundesrat in der IVV festgelegt. Dort sind die Art. 39 und 39b–j massgebend. Die Normen enthalten viele offene Rechtsbegriffe, die Erläuterungen brauchen. Diese finden sich in zwei Kreisschreiben, nämlich in jenem über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) sowie im Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB). Bei Kreisschreiben handelt es sich aus juristischer Sicht lediglich um Verwaltungsverordnungen. Offiziell handelt es sich dabei nicht um Rechtsquellen, sondern um Anweisungen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.¹²⁰ Im Bereich der Assistenz stellt man hingegen fest, dass zwar keine direkten Rechtsansprüche aus den Kreisschreiben hervorgehen, aber Grundbegriffe der Rechtsquellen erst auf Stufe des Kreisschreibens definiert werden. Versicherte sind zur Wahrung ihrer Rechte somit darauf angewiesen, die Kreisschreiben zu kennen. Diese Sachlage ist aus Sicht der demokratischen Legitimation der Bestimmungen im Kreisschreiben höchst bedenklich. Das lässt sich z.B. an der Definition des eigenen Haushalts zeigen. Sie findet sich im KSAB.¹²¹ Das Kriterium des eigenen Haushalts kann entscheidend sein, ob ein Anspruch auf Assistenzbeitrag besteht oder nicht. Auch aus diesem Grund sollte m.E. die Begriffsdefinition nicht nur Juristen und anderen Fachpersonen, sondern der breiten Öffentlichkeit zugänglich und deshalb im Gesetz selbst oder zumindest auf Verordnungsstufe geregelt sein. Auf internationaler Ebene ist als Rechtsquelle die Behindertenrechtskonvention der UNO (UNO-BRK) zu erwähnen. Diese sieht vor, dass für das soziale Verständnis von Behinderung zwischen «impairment» als körperliche gegebene Beeinträchtigung des

¹²⁰ RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. 25, Rz. 1.47.

¹²¹ KSAB, S. 25 f., Rz. 2019.

Menschen und der eigentlichen «disability» als gesellschaftliche Schranken zur Eingliederung dieser Personengruppe zu unterscheiden ist.¹²² Die Schweiz hat diese Konvention im April 2014 ratifiziert. Einen Monat später ist sie in Kraft getreten.¹²³

4.2. Rechtsform und Dauer des Assistenzbeitrages

Der Assistenzbeitrag wird in einem zweistufigen rechtlichen Verfahren zugesprochen. Nach der Abklärung des Assistenzbedarfs wird in einem Vorbescheidverfahren (Art. 73^{ter} IVV) der grundsätzliche Anspruch der versicherten Person von Seiten der IV bestätigt und die vorgesehene Anzahl Stunden mitgeteilt. Gegen diese Zwischenverfügung¹²⁴ kann der designierte Assistenzbezüger innerhalb von 30 Tagen ein Rechtsmittel ergreifen, indem er Einsprache erhebt.¹²⁵

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, erlässt die zuständige IV-Stelle eine definitive Verfügung.¹²⁶ Die notwendigen Begriffsmerkmale für die im Verwaltungsrecht häufige Rechtsform der Verfügung beinhaltet Art. 5 Abs. 1 lit. a VwVG. Demnach ist eine Verfügung eine auf den Einzelfall bezogene, behördliche Anordnung, die gestützt auf öffentliches Bundesrecht Rechte oder Pflichten entstehen lässt, ändert oder aufhebt.

Der Rechtsweg führt über das kantonale (Versicherungs-)Gericht zum BGer in Luzern. Vor der ersten Instanz, also bei der kantonalen IV-Stelle, sind die Verfahrensbestimmungen des ATSG (Art. 27 bis und mit Art. 60), des IVG (Art. 69) und des VwVG (Art. 44 bis und mit Art. 52) anwendbar. Der Prozess vor dem kantonalen Versicherungsgericht richtet sich ebenfalls nach dem VwVG. Für das Verfahren vor dem BGer sind die rechtlichen Bestimmungen des BGG (Art. 82 bis und mit Art. 107) massgebend.

¹²² KAKOULLIS / IKEHARA, UNO-BRK-Komm., zu Art. 1 UNO-BRK, S. 36 f.

¹²³ Ratschlag zum BRG, S. 5, PDF abrufbar unter: <https://www.bs.ch/nm/2019-kantonales-gesetz-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-geht-an-den-grossen-rat-rr.html>, zuletzt besucht am 30. Januar 2020. Anm.: Falls die Quelle einen Eintrag im Literatur- oder Materialienverzeichnis besitzt, wird die Webseite nur in der ersten Fussnote zitiert. Bei weiteren Erwähnungen wird der in den Verzeichnissen hinterlegte Zitierhinweis verwendet.

¹²⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 VwVG.

¹²⁵ Art. 73^{ter} Abs. 1 IVV.

¹²⁶ Art. 74 IVV.

Bezüglich der Dauer wird auf die Beendigungsgründe für den Assistenzbeitrag verwiesen. Neben dem freiwilligen Verzicht auf die Leistungen gibt es drei weitere Ereignisse für das Wegfallen der Leistung nach Art. 42^{quater} ff. IVG. Diese sind in Art. 42^{septies} Abs. 3 IVG festgehalten:

- Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 42^{quater} Abs.1 und 2 IVG.
- Tod des Versicherten.
- Übertritt ins AHV-Alter.

Fällt der Anspruch aus letzterem Grund dahin, kommt eine Besitzstandswahrung (Art. 43^{ter} AHVG) zum Tragen. Der Assistenzbeitrag wird in gleicher Höhe, wie er von der IV ausbezahlt wurde, weitergeführt. Der Anspruch entfällt jedoch mit Änderung der Wohnsituation. Eine Revision des Anspruchs auf Assistenz nach dem Eintritt des Risikos «Alter» ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Einzige Ausnahme bildet der Nachweis, dass die Erhöhungs- oder Herabsetzungsgründe nicht alters- sondern behinderungsbedingt sind.¹²⁷

5. Voraussetzungen für die Gewährung des Assistenzbeitrages

Nachdem das Konzept des Assistenzbeitrages vorgestellt und die daraus entwickelten rechtlichen Grundlagen aufgezeigt wurden, sollen die einzelnen Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen genauer betrachtet werden.

5.1. Allgemeines (Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG)

Auf Seiten des Assistenzbezügers müssen gemäss Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG für die Gewährung des Assistenzbeitrages grundsätzlich vier Anforderungen erfüllt sein. Nämlich:

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV
- Wohnsituation zu Hause und nicht im Heim
- Volljährigkeit
- Volle Urteilsfähigkeit.

¹²⁷ LANDOLT, «§ 25 AHV-Leistungen: Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag», S. 901, Rz. 25.30.

Der Bezug einer Hilflosenentschädigung knüpft an das Vorliegen einer Hilflosigkeit im Sinne von Art. 9 ATSG an. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein regelmässiger Bedarf an Hilfe vorhanden ist.¹²⁸ Die Grundzüge dieser Voraussetzung wurden bereits dargelegt. Weil es sich dabei um einen zentralen Punkt handelt und in der Praxis häufig Überschneidungen zwischen Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag vorliegen, lohnt es sich genauer zu betrachten, unter welchen Bedingungen bei den einzelnen ATL eine Hilflosigkeit zu bejahen ist. Allgemeine Grundsätze zur Hilflosenentschädigung sollen den Einstieg in dieses Unterkapitel erleichtern.

5.1.1. Hilflosenentschädigung der IV

Diese Leistung wird in den Art. 42 ff. IVG geregelt. Neben den materiellen Voraussetzungen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV müssen auch formelle Kriterien, sog. «versicherungstechnische Anforderungen» erfüllt sein. Dabei handelt es sich um eine Mindestbeitragsdauer von drei Jahren (Art. 36 Abs. 1 IVG) sowie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gemäss Art. 13 ATSG. Für den Wohnsitz gibt es lediglich eine Weiterverweisung auf die Art. 23 ff. ZGB.¹²⁹ Grundsätzlich wird die Hilflosigkeit in drei Grade abgestuft: leicht (bei einer Einschränkung in mindestens zwei ATL), mittel (Hilfebedarf in mindestens vier ATL) und schwer (Unterstützung wird in allen sechs ATL benötigt).¹³⁰ Der grössere Zeitaufwand für eine selbständige Ausführung der ATL reicht zur Begründung einer Hilflosigkeit allein nicht aus.¹³¹ Zudem besteht eine Schadenminderungspflicht auf Seiten des Betroffenen und seiner Angehörigen.¹³² Auch beim Assistenzbeitrag liegt aufgrund der Subsidiarität des Anspruchs¹³³ gegenüber der Hilflosenentschädigung, dem Anspruch auf Hilfsmittel und der Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels sowie der Pflegeleistungen der Krankenkassen gemäss Art. 25a KVG eine indirekte Schadenminderungspflicht vor. Es gibt aber auch eine direkte Schadenminderungspflicht in Art. 39g Abs. 2 lit. b IVV, die besagt, dass der jährliche Assistenzbeitrag bei Personen, die im Familienhaushalt leben und von ihren Angehörigen gepflegt werden, nur das 11- statt das 12-fache des monatlichen Assistenzbeitrages beträgt. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt

¹²⁸ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 27.

¹²⁹ KSIH, S. 25 f., Rz. 1041.

¹³⁰ RIEMER-KAFKA, Repetitorium, S. 287.

¹³¹ KSIH, S. 136, Rz. 8013 mit Verweis auf BGer 9C_633/2012 vom 8. Januar 2013.

¹³² KSIH, S. 167, Rz. 8085.

¹³³ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 3; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 3.

sich eine Schadenminderungspflicht nicht direkt ableiten, doch von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird sie bejaht. Ihre Grenze besteht in der objektiven und subjektiven Zumutbarkeit für die assistierende Person.¹³⁴ In einem neuen Entscheid hat das BGer diese Praxis bestätigt und die Rechtsnatur dieses Instrumentes präzisiert. Es handelt sich um eine standardisierte Anrechnungspflicht der unentgeltlichen Hilfe durch Familienangehörige. Diese kommt in der Praxis einer Schadenminderungspflicht gleich.¹³⁵ Zum Koordinationsrecht ist nochmals festzuhalten, dass der Anspruch auf Hilflosenentschädigung auch in der AHV, der UV und der MV existiert. Leistungen dieser Versicherungen gehen gemäss Art. 66 Abs. 3 ATSG solchen der IV vor. Zum Bezug eines Assistenzbeitrages berechtigt nur eine Hilflosenentschädigung der 1. Säule.¹³⁶ Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich das aus dem klaren Wortlaut von Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. a IVG. Eine weitere Argumentation geht dahin, dass das Leistungsniveau von UV und MV ohnehin höher ist als dasjenige der IV.¹³⁷

In der ATL «An- und Ausziehen» besteht Hilflosigkeit, wenn der betroffene Mensch sich nicht selbst mit einem unentbehrlichen Kleidungsstück – dazu gehören auch die Prothesen – bekleiden oder entkleiden kann. Besteht Bedarf an einer regelmässigen Kontrolle aufgrund von Verwechslungsgefahr oder muss die Garderobe kontrolliert werden, liegt ebenfalls eine Hilflosigkeit vor.¹³⁸

Ist eine versicherte Person nicht in der Lage, selbständig zu transferieren, besteht in der ATL «Aufstehen, Aufsitzen/Absitzen und Abliegen» eine Hilflosigkeit. Sobald der Betroffene diese Vorgänge ohne fremde Hilfe vornehmen kann, entfällt der Anspruch. Besteht das Bedürfnis nach regelmässiger Umlagerung oder sogar Bettlägerigkeit, ist eine Hilflosigkeit in diesem Bereich gegeben.¹³⁹ Laut neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Anspruch ebenfalls bestehen, wenn das Einschlafritual besonders intensiv begleitet und überwacht werden muss und daraus ein zeitlicher Mehraufwand entsteht.¹⁴⁰

¹³⁴ BGE 141 V 642, E. 4.3.3.

¹³⁵ BGer 8C_624/2019 vom 17. Januar 2020, E. 5.1.

¹³⁶ BGE 140 V 113, E. 5-7.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ KSIH, S. 136, Rz. 8014.

¹³⁹ KSIH, S. 137, Rz. 8015 f. mit Verweis auf BGer 9C_839/2009 vom 4. Juni 2010.

¹⁴⁰ BGer 8C_53/2019 vom 11. Dezember 2019. Anm.: Im vorliegenden Fall ging es um den Assistenzanspruch einer minderjährigen Person. M.E. lässt sich eine so geartete Hilflosigkeit auch für einen Erwachsenen begründen.

Bei der «Nahrungsaufnahme» kommt es für die Annahme eines Anspruchs darauf an, dass die Person entweder gar nicht imstande ist selbst zu essen oder die Mahlzeit auf ungewöhnliche Weise eingenommen werden muss. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt beim Fehlen einer oberen Gliedmasse immer eine Hilflosigkeit vor. Verfügt ein Mensch mit Behinderung über beide Arme, so kann eine Hilflosigkeit nur bestehen, wenn die Funktionalität mindestens eines Armes soweit eingeschränkt ist, dass er keine Stützfunktion mehr erfüllt. Des Weiteren kann eine Hilflosigkeit dadurch begründet sein, dass der Betroffene Besteck nicht selbständig verwenden kann.¹⁴¹ In diesem Bereich kann bei körperlich eingeschränkten Personen auch eine indirekte Hilfe, z.B. in Form einer notwendigen Überwachung wegen Erstickungsgefahr, einen Anspruch begründen.¹⁴²

Benötigt eine Person regelmässig Unterstützung bei Verrichtungen der (täglichen) «Körperpflege» liegt für diese ATL ein regelmässiger Hilfebedarf vor. Schon die blosse Möglichkeit, dass Teilaufgaben im Bereich der Körperhygiene ständig auftreten könnten, reicht für die Annahme einer Hilflosigkeit aus. An diesen Anspruch nicht angerechnet werden können Vorgänge, die zwar mit einer gewissen Regelmässigkeit auftreten, aber nicht jeden Tag vorgenommen werden müssen.¹⁴³

Ein Unterstützungsbedarf bei der «Verrichtung der Notdurft» ist gegeben, wenn der Toilettengang auf ungewöhnliche Weise vorgenommen werden muss und man trotz Hilfsmitteln immer noch auf Dritthilfe angewiesen ist. Die Beispiele aus dem KSIH, die ihrerseits aus der Rechtsprechung des BGer stammen, sind zwar sehr anschaulich. Sie verfolgen aber nach meiner Ansicht nicht immer eine konsequente Linie, was den Faktor der Ungewöhnlichkeit angeht. So begründet beispielsweise das selbständig vorgenommene Katheterisieren immer eine Hilflosigkeit, die selbstvorgenommene Darmentleerung mittels Finger hingegen nicht. Nach Ansicht des BGer stellt das aber keine Verletzung der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV dar.¹⁴⁴ Die Unmöglichkeit des Transfers nach dem Toilettengang gilt als Hilfebedarf zusätzlich zur zweitgenannten ATL. Diese doppelte Berücksichtigung bildet die Ausnahme.¹⁴⁵

¹⁴¹ KSIH, S. 138, Rz. 8018 ff. mit Verweisen auf BGE 106 V 158, BGE 121 V 88, BGer 8C_30/2010 vom 8. April 2010 und BGer 9C_346/2010 vom 6. August 2010.

¹⁴² KSIH, S. 142, Rz. 8031.

¹⁴³ KSIH, S. 140, Rz. 8025 mit Verweis auf BGer 9C_562/2016 vom 13. Januar 2017.

¹⁴⁴ KSIH, S. 139, Rz. 8021 mit Verweisen auf BGer 8C_674/2007 vom 6. März 2008 sowie BGer 9C_604/2013 vom 6. Dezember 2013.

¹⁴⁵ KSIH, S. 139, Rz. 8021 mit Verweis auf BGE 121 V 88, E. 6.

Als letzte ATL wird der Hilfebedarf im Bereich « Fortbewegung und der Pflege sozialer Kontakte» genauer betrachtet. Darunter sind alle (Freizeit-)Aktivitäten zu verstehen, die in einem sozialen Verbund mit anderen Menschen stattfinden oder stattfinden könnten.¹⁴⁶ Menschen mit einer Körperbehinderung sind in diesem Bereich auf Unterstützung angewiesen, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht imstande sind, sich mit Hilfe ihres Rollstuhls selbständig fortzubewegen.¹⁴⁷ Das beinhaltet m.E. nicht nur das direkte physische Vorwärtskommen, sondern z.B. auch die Überforderung in Menschenansammlungen aufgrund von Wahrnehmungsstörungen.

Das Kriterium der Regelmässigkeit bildet einen entscheidenden Faktor für die Anerkennung eines Hilfebedarfs. Im Bereich der Hilflosenentschädigung ist diese Voraussetzung nur gegeben, wenn während mindestens drei Monaten ein Unterstützungsbedarf besteht.¹⁴⁸ Für den Assistenzbeitrag definiert das KSIH Regelmässigkeit weiter als beim Anspruch nach Art. 42 ff. IVG. Sie wird bejaht, wenn theoretisch jederzeit ein Hilfebedarf vorliegt.¹⁴⁹ Zudem muss die Hilfe in einer erheblichen Masse notwendig sein. Das bedeutet, dass die ATL bzw. ihre Teilfunktionen vom Behinderten nicht oder nur unter unzumutbarem und unverhältnismässigem Aufwand selbst erledigt werden kann oder in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise vorgenommen werden muss.¹⁵⁰

Der Begriff der dauerhaften und aufwendigen Pflege betrifft nicht den Bereich der ATL. Zudem muss sie von Privatpersonen geleistet werden und darf nicht von speziell dafür ausgebildetem Personal vorgenommen werden. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist dann erfüllt, wenn der Pflegezustand nicht auf eine neben der Behinderung auftretende, vorübergehende Krankheit zurückzuführen ist. Der Hilfebedarf muss also über einen längeren Zeitraum gegeben sein. Als Beispiel kann das Verabreichen von Medikamenten genannt werden.¹⁵¹

Unter einer dauerhaften persönlichen Überwachung wird die Notwendigkeit verstanden, dass ein Mensch mit Beeinträchtigung aufgrund seines physischen oder psychischen Zustandes jederzeit sich selbst oder eine Drittperson gefährden kann. Wegen

¹⁴⁶ KSIH, S. 140, Rz 8023.

¹⁴⁷ KSIH, S. 158, Rz. 8068.

¹⁴⁸ KSAB, S. 29, Rz. 3004.

¹⁴⁹ KSIH, S. 140, Rz. 8025 mit Verweis auf BGer 9C_562/2016 vom 13. Januar 2017.

¹⁵⁰ KSIH, S. 140 f., Rz. 8026 mit Verweisen auf BGE 107 V 136 und BGE 106 V 153.

¹⁵¹ KSIH, S. 142, Rz. 8032 f. mit Verweis auf BGE 107 V 136.

dieser Gefahr ist es nicht möglich, die beeinträchtigte Person allein zu lassen. Es ist wichtig hervorzuheben, dass kollektiv gestellte Überwachungsmassnahmen, wie sie in Behindertenheimen vorkommen, keine Hilflosigkeit in diesem Bereich begründen. Gefordert ist vielmehr eine persönliche 1-zu-1-Überwachung der hilflosen Person. Damit ein Anspruch besteht, muss der Betreuungsaufwand über die Überwachung bei den ATL hinausgehen und darf nicht auf eine vorübergehende Krankheit zurückzuführen sein.¹⁵²

Für das Jahr 2019 galten für die Hilflosenentschädigung laut Art. 42^{ter} Abs. 1 folgende Ansätze: Bei einer leichten Hilflosigkeit entsprach der monatlich ausbezahlte Beitrag 20 % der AHV-Maximalrente gemäss Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG, 50 % bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades und 80 % bei einem Unterstützungsbedarf schweren Grades. In Franken ausgedrückt, entspricht dies bei einer leichten Hilflosigkeit pro Monat Fr. 474, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades Fr. 1'185 und beim schweren Unterstützungsbedarf Fr. 1'896.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass der Ansatz der Hilflosenentschädigung bei einem stationären Aufenthalt in einem Heim zu Wohnzwecken nur einen Viertel des regulären Ansatzes beträgt. (Art. 42^{ter} Abs. 2 IVG). Vor der Einführung des Assistenzbeitrages betrug die Kürzung bei Heimaufenthalt nur die Hälfte. Wie bereits im Abschnitt zur Finanzierung des Pilotprojekts «Assistenzbudget» dargelegt wurde, sollte die Reduktion auf 25 % dazu beitragen, dass der Assistenzbeitrag kostenneutral eingeführt werden konnte.¹⁵³ Der Begriff «Heim» wird in der IVV und im KSIH genauer definiert. Siehe hierzu das nachfolgende Kapitel. Die Hilflosenentschädigung wird zudem bei einem Aufenthalt im Spital (Art. 67 Abs. 2 ATSG) oder während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme gemäss Art. 8 Abs. 3 IVG gestrichen (Art. 42 Abs. 5 IVG).

Die Ausführungen zur Hilflosenentschädigung im Kapitel 5.1.1. wurden bewusst weit gefasst, weil die darin beschriebenen ATL auch durch den Assistenzbeitrag abgedeckt sind, nämlich durch die Teilbereiche der Pflege und der Freizeitgestaltung. Für die theoretische Abgrenzung zwischen diesen Leistungen siehe Kapitel 3.5.1. Für die Umsetzung in der Praxis wird auf das Kapitel 7.1.2. verwiesen.

¹⁵² KSIH, S. 142 f., Rz. 8035 sowie S. 165, Rz. 8079.

¹⁵³ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1900.

5.1.2. Lebens- und Wohnsituation

Gemäss Art. 42^{quater} Abs. 1 lit. b IVG muss ein Assistenzbezüger «zu Hause» leben. Der Begriff «zu Hause» steht grundsätzlich im Gegensatz zu einer Unterbringung in einem Heim. Der Begriff Heim wird in Art. 35^{ter} IVV definiert. Die wichtigsten Erkennungsmerkmale sind die Kollektivität der Wohnformen und die vorgegebenen Tages- und Pflegeabläufe. Dies bedeutet aber auch, dass Wohngemeinschaften, die nicht an eine institutionelle Struktur angebunden sind als «zu Hause» definiert werden. Diese Wohngemeinschaften können sogar innerhalb einer Behinderteninstitution lokalisiert sein solange die institutionell angebotenen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden¹⁵⁴. Ebenfalls nicht als Heim qualifiziert wird der Aufenthalt in einer Behinderteninstitution oder einem Spital zu Heilungszwecken.¹⁵⁵

5.1.3. Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit

Gemäss Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG muss die versicherte Person volljährig sein. Weil das Gesetz in Abs. 2 dieser Norm explizit zusätzliche Voraussetzungen für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit vorsieht, kann daraus e contrario geschlossen werden, dass der Bezug eines Assistenzbeitrages dem Grundsatz nach volle Urteilsfähigkeit verlangt. Für die materiellen Anforderungen dazu kann auf die Titel 2.3. und 2.4. zurückgegriffen werden.

5.2. Sonderfälle bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit (Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG)

Liegen neben körperlichen Beeinträchtigungen auch solche auf kognitiver Ebene vor, welche die Urteilsfähigkeit in relevantem Mass einschränken und Massnahmen der KESB erfordern, verfügt die IV einen Assistenzbeitrag kraft Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG. Neben den im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Voraussetzungen muss (mindestens) eine der im Folgenden dargestellten Zusatzbedingungen erfüllt sein. Die Kompetenz zum Erlass dieser Sonderbestimmungen liegt gemäss Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG beim Bundesrat. Mit dem klaren Wortlaut dieser Norm liegt eine gültige Delegation vor. Dies wurde durch zwei BGEs bestätigt.¹⁵⁶ Die rechtlichen Regelungen zu diesen Zusatzbedingungen sind somit folgerichtig in der IVV und im KSIH festgehalten.

¹⁵⁴ Art. 35^{ter} Abs. 5 IVV; LANDOLT, «Der Assistenzbeitrag (Art. 42 ff. E-IVG)» in: HAVE 3/2011 vom 12. September 2011, S. 309.

¹⁵⁵ Art. 35^{ter} Abs. 5 IVV.

¹⁵⁶ BGer 9C_753/2016 vom 3. April 2017, E. 3.2.; BGer 8C_9/2019 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.

5.2.1. Führung eines eigenen Haushaltes (Art. 39b lit. a IVV)

Das Kriterium der Führung eines eigenen Haushaltes geht weiter als die Voraussetzung von Art. 42^{quater} Abs. 1 lit b IVG. Es umfasst mehrere Teilfunktionen, wie z.B. die Haushaltsführung im engeren Sinne, die Ernährung, den Einkauf, die Wohnungspflege sowie die eigenständige Besorgung der Wäsche.¹⁵⁷ Auch lässt sich dieses Kriterium nicht rein räumlich bestimmen. Die eigenen vier Wände genügen nicht, um diese Zusatzvoraussetzung zu erfüllen. Vielmehr müssen auch die Organisation und die Erledigung der Aufgaben zumindest eigenständig angeleitet werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, kann nicht von der Führung eines eigenen Haushaltes gesprochen werden.¹⁵⁸

5.2.2. Ausbildung oder Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt (Art. 39b lit. b und c IVV)

Der reguläre Arbeitsmarkt steht im Gegensatz zu einer geschützten Arbeitsstätte. Damit diese Voraussetzung erfüllt werden kann, muss die versicherte Person in der Lage sein, eine Ausbildung zu absolvieren oder während mindestens 10 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.¹⁵⁹ Diese Erwerbstätigkeit darf nicht im geschützten Rahmen oder aufgrund einer nach Art. 8 Abs. 3 IVG angeordneten Eingliederungsmassnahme erfolgen. Gemäss der Botschaft des Bundesrates muss die Erwerbstätigkeit jedoch auch nicht zu einer Rentensenkung führen, um anerkannt zu werden.¹⁶⁰ Die Abkoppelung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit von der IV-Rente ist auf der einen Seite zu begrüssen, weil sie im Sinne einer Chancengleichheit möglichst vielen Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit gibt einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen. Auf der anderen Seite wird damit implizit unterstellt, dass diese Personengruppe sich von vornherein nicht produktiv in die Gesellschaft einbringen kann. Aus Sicht der Autorin wäre es wünschenswert, das Angebot von beruflichen Massnahmen der IV auch auf soziale Bereiche auszubauen, damit sich ein Mensch mit Behinderung besser, und den heutigen Anforderungen der Arbeitswelt angepasst, in die Gesellschaft integrieren kann. Eine Erwerbstätigkeit in Form von

¹⁵⁷ KSAB, S. 45, Rz. 4024.

¹⁵⁸ KSAB, S. 25 f., Rz. 2019.

¹⁵⁹ Merkblatt zum Assistenzbeitrag der IV, Stand 1. Januar 2019, S. 2, abrufbar unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>, zuletzt besucht am 13. Januar 2020. Anm.: Falls die Quelle einen Eintrag im Literatur- oder Materialverzeichnis besitzt, wird die Webseite nur in der ersten Fussnote zitiert. Bei weiteren Erwähnungen wird der in den Verzeichnissen hinterlegte Zitierhinweis verwendet.

¹⁶⁰ KSAB, S. 51, Rz. 4048.

bezahlter Heimarbeit reicht bei einer medizinisch belegten Ausbildungs- bzw. Arbeitsunfähigkeit und dem daraus resultierenden Bezug einer ganzen IV-Rente nicht aus, um die Sonderbestimmung von Art. 39b lit. c zu erfüllen.¹⁶¹

5.2.3. Weiterführung des Assistenzbeitrages aus dem IPZ

Der IPZ ist eine Zulage zur Hilflosenentschädigung. Er ist in Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG und in Art. 39 IVV geregelt. Sachlich deckt er einen zeitlichen Mehraufwand für die Pflege und Betreuung von Minderjährigen ab. Nach Erreichen des Erwachsenenalters entfällt er grundsätzlich. Liegt ein Geburtsgebrechen vor, kann diese Schwelle um zwei Jahre hinausgeschoben und der Anspruch auf Leistungen im Bereich medizinischer Massnahmen nach Art. 13 f. IVG somit erst mit 20 Jahren aufgehoben werden.¹⁶² Im Sinne einer Besitzstandswahrung kann gemäss Art. 39a lit. d IVV der IPZ indirekt weitergeführt werden, indem bei einem Pflegebedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag an Stelle der Leistung nach Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird. Zur Berechnung der Stundenanzahl ist der behinderungsbedingte Mehraufwand im Bereich der Betreuung zu beachten und mit dem normalen altersbedingten Aufwand eines gleichaltrigen Kindes zu vergleichen.¹⁶³ Anrechenbar sind Pflegeleistungen der Grund- und Behandlungspflege, sofern sie ärztlich angeordnet sind und nicht von medizinischem Personal erbracht werden.¹⁶⁴ Nicht anrechenbar sind Transporte zu Therapien, Therapien selbst sowie die Therapieunterstützung durch Familienangehörige im privaten Umfeld.¹⁶⁵ Weil die ärztlich angeordneten Massnahmen ebenfalls von der Krankenkasse getragen werden könnten, sind die in Art. 32 Abs. 1 KVG statuierten WZW-Kriterien zu erfüllen.¹⁶⁶

¹⁶¹ BGer 8C_624/2019 vom 17. Januar 2020, E. 4.3.1. f.

¹⁶² Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1903.

¹⁶³ RIEMER-KAFKA, Repetitorium, S. 290.

¹⁶⁴ Art. 39 Abs. 2 IVV; RIEMER-KAFKA, Repetitorium, S. 290.

¹⁶⁵ Art. 39 Abs. 2 IVV; so auch bereits während des Pilotversuchs «Assistenzbudget»: Art. 10 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über den Pilotversuch «Assistenzbudget». Wenn eine Hilflosigkeit aufgrund dauernder Pflege vorliegt, ergibt sich das Gleiche auch aus KSIH, S. 142, Rz. 8032 f.

¹⁶⁶ Siehe Art. 25a KVG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 KVG und Art. 7 KLV.

6. Anforderungen an die Assistenzperson

Natürlich werden nicht nur Anforderungen an den Assistenzbezüger, sondern auch an seine Arbeitnehmer gestellt. Mit diesen befasst sich Art. 42^{quinquies} IVG. Als erstes sind die Voraussetzungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zu nennen. Es handelt sich um Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Für genauere Angaben wird auf die Kapitel 2.3. und 2.4. verwiesen. Weiter sieht das Merkblatt zum Assistenzbeitrag vor, dass es sich um eine natürliche Person handeln muss und dass diese weder in gerader Linie verwandt noch mit ihrem Arbeitgeber verheiratet sein oder eine faktische Lebensgemeinschaft bilden darf. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Geschwister und Cousins Leistungen im Rahmen der Art. 42^{quater} ff. IVG erbringen dürfen.¹⁶⁷ Zudem verlangt Art. 39d IVV, dass sich die Hilfsperson für mindestens drei Monate bindet. Diese Voraussetzung ist m. E. gerade im Bereich der Pflege bzw. der ATL unerlässlich; denn sie setzen ein gewisses gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus.

7. Die Umsetzung des Assistenzbeitrages in der Praxis

Im Anschluss an die theoretischen Ausführungen soll nun ein Blick auf die Praxis geworfen werden. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass sich der Fokus auf die Kantone AG und SO richtet, wenn immer dies aufgrund des Materials möglich ist. Als erstes sollen in diesem Abschnitt allgemeine Bemerkungen zu den gedeckten Hilfeleistungen, der Ermittlung des Hilfebedarfs, dem Arbeitgebermodell und den Vergütungstarifen gemacht werden. Das zweite Unterkapitel befasst sich mit dem Prozess für den Erhalt eines Assistenzbeitrages in den Kantonen AG und SO. Zuletzt werden verschiedene rechtliche Problemfelder aufgezeigt, die höchststrichterlich geklärt wurden sowie deren Auswirkungen auf die Praxis beschrieben.

7.1. Grundsätzlich gedeckte Leistungen

Das IVG äussert sich nicht zum sachlichen Bereich der Assistenz, sondern verlangt für die Vornahme der Leistungen lediglich die Ausführung derselben durch eine natürliche Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt ist und keinen Verwandtschaftsgrad zum Assistenznehmer aufweist. Ausführlicher äussert sich der Bundesrat in der abschliessenden Aufzählung von Art. 39c IVV. Für die vorliegende

¹⁶⁷ Merkblatt zum Assistenzbeitrag der IV, Stand 1. Januar 2019, S. 4.

Arbeit werden bewusst nur die ATL, die Haushaltsführung, die berufliche Aus- und Weiterbildung respektive die Erwerbstätigkeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung betrachtet und kurze Ausführungen zum Nachtdienst gemacht. Diese Einschränkung wird vorgenommen, weil diese Faktoren entscheidende Grundpfeiler für die Inklusion in die Gesellschaft sind. Bezüglich der ATL und der Pflege kann auf die Ausführungen zur Hilflösenentschädigung im Kapitel 5.1.1. verwiesen werden. Unter die Kategorie «Haushaltsführung» sind laut KSAB folgende Aufgaben zu subsumieren:

- «Haushaltsführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)
- Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)
- Wohnungspflege (Tageskehr/Wochenkehr)
- Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)
- Wäsche, Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flicker)».¹⁶⁸

Auf der beruflichen Ebene ist wichtig zu erwähnen, dass die Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt stattfinden muss und nicht im Rahmen einer Eingliederungsmassnahme nach Art. 8 Abs. 3 IVG. Auch eine rentensenkende Wirkung der Berufstätigkeit wird nicht verlangt.¹⁶⁹ Dies ist wie bereits erwähnt ein zweiseitiges Schwert; auf der einen Seite eröffnet die Abkopplung der Produktivität einem grösseren Kreis von Menschen mit Beeinträchtigung diese Möglichkeit, auf der anderen Seite wird dieser Gruppe meiner Ansicht nach damit implizit fehlende Produktivität unterstellt. Wünschenswerter wäre eine Öffnung der beruflichen Massnahmen, welche durch die IV unterstützt werden. Der Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Gestaltung der Freizeit ist sehr weitläufig und abwechslungsreich aufgebaut. Hier liegt der Fokus der Assistenzleistungen v.a. auf der Unterstützung zur Initiierung und Pflege sozialer Kontakte.¹⁷⁰ Der Nachtdienst wird nur auf ärztliche Anordnung gewährt. Er bedingt also eine auf der Behinderung, Krankheit oder Unfall basierende medizinische Notwendigkeit.¹⁷¹ Als Gegenbeispiel kann die Aufforderung an den Assistenznehmer gesehen werden, sein Trinkverhalten der Nacht entsprechend anzupassen. Mit anderen

¹⁶⁸ KSAB, S. 45, Rz. 4024.

¹⁶⁹ KSAB, S. 51, Rz. 4048.

¹⁷⁰ Ähnlich KSIH, S. 156 und 158, Rz. 8064 und 8068.

¹⁷¹ KSAB, S. 57, Rz. 4072.

Worten: sobald der Assistenznehmer bettfertig ist, sollte keine Flüssigkeitszufuhr mehr erfolgen, damit nächtliche Toilettengänge (und somit Nachtdienst) nicht notwendig sind.¹⁷²

7.2. Ermittlung des Hilfebedarfs

Die Ermittlung des Hilfebedarfs erfolgt zunächst in zwei Schritten. Nach der Anmeldung zum Bezug eines Assistenzbeitrages wird der versicherten Person eine Selbstdeklaration zur Einschätzung des eigenen Assistenzbedarfs zugestellt.¹⁷³ Darin werden fünf Stufen der Hilflosigkeit definiert. Der Bedarf an Unterstützung erstreckt sich von ganz selbständig über stark eingeschränkt mit minimaler Eigenleistung bis hin zu kompletter Hilflosigkeit und Bedarf an Anleitung durch die Assistenzperson.¹⁷⁴ Gewisse Fragen der Selbstdeklaration sind nach Ansicht der Autorin insofern mehrdeutig formuliert, als bei hohem Hilfebedarf auch Zweifel an der Urteilsfähigkeit bzw. der notwendigen Anleitungskompetenz der betroffenen Person aufkommen können. Diese bildet jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Konzepts des Assistenzbeitrages, weil Selbstbestimmung und Eigenverantwortung nur durch Anleitungskompetenz ausgelebt werden können und vom potenziellen Assistenznehmer auch so wahrgenommen werden. Die Selbstdeklaration bildet die Grundlage für das Gespräch zur Abklärung des «relevanten Hilfebedarfs», sie hat aber keine rechtliche Relevanz.¹⁷⁵ Nach Abschluss der Selbstdeklaration wird anhand eines FAKT-Formulars der relevante Hilfebedarf durch die IV-Stelle ermittelt (Art. 39e Abs. 1 IVV). Darin werden alle möglichen Assistenzbereiche in verschiedene Teilfunktionen aufgeteilt und der relevante Hilfebedarf bestimmt. Bereits während des Pilotprojekts fiel auf, dass der Assistenzbedarf von den IV-Stellen um durchschnittlich 50 % gekürzt wurde.¹⁷⁶ Für den Anspruch auf Assistenz kann auch entscheidend sein, ob das FAKT-Formular gemeinsam mit der versicherten Person und ihren Angehörigen ausgefüllt wird oder ob die zuständige Beratungsperson der IV-Stelle diesen Schritt alleine vornimmt. In der ersten Variante ist die Chance einen Beitrag zugesprochen zu

¹⁷² KSAB, S. 58, Rz. 4074.

¹⁷³ Anm.: Das Formular des Kantons AG ist in seiner vollständigen Fassung im Anhang I der Arbeit zu finden. Auf das Anhängen der Selbstdeklaration des Kantons SO wird verzichtet, weil sich die beiden Formulare inhaltlich decken.

¹⁷⁴ Selbstdeklaration Assistenzbeitrag AG, S. 4 sowie Selbstdeklaration Assistenzbeitrag SO, S. 3.

¹⁷⁵ E-Mail ROMEO COSTEGGIOLI, Abklärungsfachmann der IV-Stelle Solothurn, vom 27. Januar 2020. Anm.: Das E-Mail befindet sich im Anhang II der Arbeit.

¹⁷⁶ EGLOFF, S. 104 f.; Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV im Vorwort, S. V, S. 13, S. 37.

bekommen um 50 % höher.¹⁷⁷ Soll der relevante Hilfebedarf im Nachhinein erhöht werden, bestehen hohe Anforderungen an die Begründung.¹⁷⁸ Auch unter diesem Gesichtspunkt ist fraglich, ob die Konstellationen, welche für die verschiedenen ATL eine Hilflosigkeit begründen, im Kreisschreiben auf der richtigen Stufe geregelt sind. M.E. müssten diese Angaben mindestens auf Stufe der Verordnung geregelt werden. Dies insb. auch, weil Kreisschreiben keine Rechtsverbindlichkeit haben, wenn es um die versicherten Personen geht.

Nach der Ermittlung des relevanten Hilfsbedarfs wird dieser mit den monatlichen Höchstgrenzen der Stundenanzahl der verschiedenen Bereiche und der verschiedenen Hilflosigkeitsgrade verglichen. Diese Werte ergeben sich aus Art. 39e Abs. 2 lit. a IVV. Sie werden pro Lebensverrichtung i.V.m. dem Hilflosigkeitsgrad berechnet. So beträgt der Ansatz für eine schwer-hilflose Person pro Lebensverrichtung 40 Stunden pro Monat. Diese Berechnungsweise wird für die ATL, die Haushaltsführung und die Freizeitgestaltung angewandt. Für die berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. die Erwerbstätigkeit können pro Monat maximal 60 Stunden anerkannt werden (Art. 39e Abs. 2 lit. b IVV). Der Nachtdienst deckt die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr ab.¹⁷⁹ Hier gibt es keine direkte Abstufung nach dem Hilfebedarf. Dieser wird im Entlöhnungstarif berücksichtigt.¹⁸⁰ Aus dem Vergleich zwischen den maximalen Höchstgrenzen und dem relevanten Hilfebedarf des Assistenznehmers ergibt sich der «anerkannte Hilfebedarf».¹⁸¹ Gemäss Art. 39 Abs. 4 IVV werden die Höchstbeiträge an Stunden bei einem stationären Aufenthalt in einer Institution pro Tag und pro Nacht um 10 % gekürzt. Vom anerkannten Hilfebedarf müssen die (Assistenz)-Stunden, die durch die Hilfslosenentschädigung abgedeckt sind, subtrahiert werden. Hierfür wird der Ansatz der Hilfslosenentschädigung durch den Standardtarif des Assistenzbeitrages geteilt. Ebenfalls abzuziehen sind die «Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels» gemäss Art. 21^{ter} Abs. 2 IVG. Auch die Pflegeleistungen im Sinne von Art. 25a

¹⁷⁷ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. III; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. III.

¹⁷⁸ BGer 9C_250/2019 vom 13. August 2019, E. 4 ff.

¹⁷⁹ Erläuterungen zur IV-Revision 6a, S 16, abrufbar unter:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/25181.pdf>, zuletzt besucht am 31. Januar 2020. Anm. Falls die Quelle einen Eintrag im Literatur- oder Materialverzeichnis besitzt, wird die Webseite nur in der ersten Fussnote zitiert. Bei weiteren Erwähnungen wird der in den Verzeichnissen hinterlegte Zitierhinweis verwendet.

¹⁸⁰ KSAB, S. 74 f., Rz. 4116.

¹⁸¹ KSAB, S. 127, Anhang 5 «Festsetzung des Assistenzbeitrages», Grafik 2 «Prozess zur Festsetzung des Assistenzbeitrages».

KVG schmälern den anerkannten Hilfebedarf. Diese Angaben lassen sich Art. 42^{sexies} Abs. 1 IVG entnehmen. Nach all diesen Abzügen kennt man den «Assistenzbedarf».¹⁸² Dieser wird durch die Multiplikation der Anzahl Stunden mit den Vergütungstarifen zum eigentlichen «Assistenzbeitrag». Dieser kann nach der Bestimmung von Art. 42^{octies} IVG gekürzt oder sogar ganz verweigert werden, wenn die versicherte Person Meldepflichten gegenüber der IV oder sonstig involvierten Behörden verletzt oder ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag wiederholt nicht nachkommt. Eine weitere Grenze, die beachtet werden muss, stellt der jährliche Höchstbeitrag für Assistenzleistungen dar. Dieser beträgt gemäss Art. 39g Abs. 2 lit. a IVV das 12-fache des monatlichen Assistenzbeitrages. Werden die Leistungen durch Lebenspartner oder Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt erbracht und beziehen die Assistenzpersonen selbst keine Hilflosenentschädigung, wird der monatliche Assistenzbeitrag – wie bereits erwähnt – nur mit Faktor 11 multipliziert (Art. 39g Abs. 2 lit. b IVV).

Schwierige Abgrenzungsfragen stellen sich bei der Anrechnung von Leistungen, die nicht über den Assistenzbeitrag, sondern über die Hilflosenentschädigung abgedeckt werden sowie bei der Frage der Anrechnung von Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG. Wenn es um die eigentliche Ausführung der ATL geht, schafft Art. 42^{sexies} Abs. 1 lit. a Klarheit und räumt der Hilflosenentschädigung den Vorrang ein. Über letztere Leistung kann jedoch auch Dritthilfe finanziert werden, die aufgrund des Überwachungsbedarfs der Personen mit Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden muss. Wird einer versicherten Person bei der Abklärung der Leistungen nach Art. 42^{quarter} ff. IVG ein Bedarf an persönlicher Überwachung zugesprochen, verhält es sich m.E. gleich wie bei den ATL. D.h., dass die Leistung über den Anspruch auf Hilflosenentschädigung abzugelten ist. Dies hat bei einer schweren Hilflosigkeit zur Folge, dass von den maximal 240 Stunden (6 ATL mal 40 Stunden, Art. 39 e Abs. 2 lit. a Ziff. 3 IVV) 57 Stunden über die Hilflosenentschädigung abzurechnen sind. Die Entschädigung von Fr. 1'896 wird durch den Standard-Stundenansatz von Fr. 33.20 für die Assistenzleistung geteilt. Für diese Stunden besteht folglich kein Assistenzbedarf. Die maximale Anzahl Assistenzstunden für ATL liegt also faktisch „nur“ bei 183 Stunden pro Monat. Ähnlich dürfte argumentiert werden, wenn nicht die eigentliche Vornahme der ATL zu einer Hilflosigkeit führt, sondern ein Bedürfnis an Begleitung im Alltag besteht, beispielsweise durch die Begleitung oder den Transport zu Therapie oder an den

¹⁸² Ebd.

Arbeitsplatz. Bei den Pflegeleistungen von Art. 25a KVG besteht Klärungsbedarf, wenn eine Privatperson mit medizinischer Fachausbildung Assistenzleistungen erbringt. Sie erfüllt sowohl die Voraussetzungen eines Leistungserbringers nach KVG als auch die Anforderungen von Art. 42^{quinquies} IVG. Die Koordination liegt gemäss Botschaft bei den IV-Stellen. Der Assistenzbeitrag darf nicht gekürzt werden, weil der Assistent auch Leistungserbringer nach KVG ist.

7.3. Das Arbeitgebermodell

In der Botschaft zur IV-Revision hat der Bundesrat für die Anstellung von Assistenzpersonen den Abschluss eines Arbeitsvertrages vorgesehen und damit explizit die Einführung des Arbeitgebermodells befürwortet.¹⁸³ Diesen Entscheid hat er damit begründet, dass bereits während des Pilotversuchs diese Vertragsart mehrheitlich zum Zuge kam.¹⁸⁴ Die Kritikpunkte der verschiedenen Vernehmlassungs-Parteien zum Arbeitgebermodell sowie eine kritische Würdigung derselben finden sich im Titel «Das Pilotprojekt «Assistenzbudget» und seine Ergebnisse» (Kapitel 3.2.) der vorliegenden Arbeit. M.E. überwiegen die Vorteile der gewonnenen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen die Nachteile des gewählten Ansatzes. Zudem werden die Problempunkte der fehlenden Handlungsfähigkeit auch durch die Wahl eines anderen Vertrages nicht kleiner, geschweige denn gelöst. Die Alternative der sog. «Assistenzgenossenschaften» wie sie beispielsweise in Österreich praktiziert wird¹⁸⁵, ist aufgrund des Ausschlusses von Organisationen als Assistenzpersonen bzw. deren Vermittler¹⁸⁶ in der Schweiz nicht praktikabel.

7.4. Tarife

Die erbrachten Assistenzleistungen müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Abschlusses eines Arbeitsvertrages auch vergütet werden. Mit der Höhe des

¹⁸³ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1866, S. 1884, S. 1902.

¹⁸⁴ Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 14, S. 17.

¹⁸⁵ Zum Ablauf dieses Modells siehe <https://www.wag.or.at/>, zuletzt besucht am 31. Januar 2020.

¹⁸⁶ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1866. Dieser Argumentation stimmt die FASSIS zu, siehe Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, FASSIS, S. 4 f. Kritisch äussern sich die weiteren betrachteten Behindertenorganisationen, vgl. Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 23 ff.; Vereinigung Cerebral, S. 8; DOK, S. 26 ff.; Pro Infirmis, S. 9 ff. (insb. S. 13 f.); PROCAP, S. 3 f.

Assistenzbeitrages befasst sich Art. 39f IVV. Es werden grundsätzlich drei Tarife unterschieden: Für die Jahre 2019 und 2020 beträgt der Standardtarif Fr. 33.20. Braucht die Assistenzperson eine spezielle Qualifikation (z.B. für die Kommunikation mit einem Hörbehinderten oder einen gewissen Bildungsgrad) beträgt der Bruttolohn Fr. 49.80¹⁸⁷. Diese Tarife sind laut neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.¹⁸⁸ Für die Entlohnung des Nachtdienstes ist Abs. 3 der oben genannten Norm anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass das Entgelt von der Intensität der verlangten Hilfestellung bzw. der Häufigkeit der Unterstützung abhängig ist. Die Festsetzung der Nachtpauschale ist Aufgabe der IV Stelle. Sie beträgt maximal Fr. 88.55.

7.5. Praxis in den Kantonen AG und SO

Das FAKT-Formular wird im Kanton AG wie im Kanton SO von der zuständigen Fachperson gemeinsam mit dem von einer Behinderung betroffenen Antragsteller ausgefüllt.¹⁸⁹ Eine Gemeinsamkeit ergibt sich ausserdem bei den kantonalen Gesetzgebungen zu den EL. So beträgt der Höchstbetrag für krankheits- und behinderungsbedingte Kosten sowohl im Kanton AG als auch in SO Fr. 25'000.¹⁹⁰ Liegt eine schwere Hilflosigkeit bzw. eine darauf gestützte Hilflosenentschädigung der IV oder der UV vor, kann dieser Betrag auf Fr. 90'000 erhöht werden (Art. 14 Abs. 4 ELG)

7.6. Harmonisierungsbestrebungen an Beispielen aus der Praxis des BGer

Zum Assistenzbeitrag selbst gibt es noch wenig höchstrichterliche Rechtsprechung. Durch die enge Verbundenheit mit der Hilflosenentschädigung können jedoch Entscheide aus diesem Bereich als Referenz und Auslegungshilfe beigezogen werden (siehe Ausführungen in Kapitel 5.1.1) Allerdings fallen vier Fragen auf, die vom BGer

¹⁸⁷ Art. 39f Abs. 2 IVV.

¹⁸⁸ BGer 8C_624/2019, E. 3 ff.

¹⁸⁹ Für den Kanton SO siehe E-Mail ROMEO COSTEGGIOLI, Abklärungsfachmann der IV-Stelle Solothurn, vom 27. Januar 2020. Anm.: Das E-Mail befindet sich im Anhang II der Arbeit; Für den Kanton AG siehe E-Mail DORIS SEEHOLZER, Abklärungsfachfrau Aussendienst bei der SVA Aargau Invalidenversicherung, vom 29. Januar 2020. Dieses Dokument ist im Anhang III der Arbeit zu finden.

¹⁹⁰ BGE 142 V 457 mit Verweis auf kantonale Gesetzgebung für den Kanton AG. Anwendbar ist das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton AG vom 26. Juni 2007 (Ergänzungsleistungsgesetz, SAR 831.300); Im Kanton SO ist § 82 Abs. 2 lit. c des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) i.V.m. § 65 Abs. 3 der kantonalen Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2) anwendbar. Dort wird wiederum auf Art. 14 Abs. 3 ELG verwiesen.

geklärt werden mussten. Es sind dies: Die Anforderungen an die Begründung einer höheren Hilflosigkeit, das Verhältnis zum Höchstbeitrag der behinderungsbedingten Kosten gemäss kantonalem Recht zu den EL, die Bedeutung der Schadenminderungspflicht durch Familienangehörige sowie die Kompetenz zur Regelung der Zusatzvoraussetzungen für beschränkt handlungsfähige Versicherte auf Verordnungsstufe. Die Geltendmachung eines höheren Hilfebedarfs hat auch eine Erhöhung des Assistenzbedarfs bzw. des Assistenzbeitrages zur Folge. Damit handelt es sich um eine rechtsbegründende Tatsache, die gemäss Art. 8 ZGB durch den Antragsteller zu beweisen ist. Dieser Beweis hat gemäss BGer substantiiert zu erfolgen, und Verweise auf eine Ähnlichkeit zu einer anderen Behinderungsart reichen nicht aus.¹⁹¹ An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass die Anforderungen, welche eine Hilflosigkeit in den verschiedenen ATL begründen auf Stufe des Kreisschreibens geregelt sind. Dieses bildet selbst jedoch keine Rechtsquelle, sondern „nur“ eine Richtlinie zur gleichen Anwendung des Rechts zwischen Behörden. Vor Gericht können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.¹⁹² Was das Verhältnis zu den EL angeht, war fraglich, von welchem Betrag die Maximalsumme der behinderungsbedingten Kosten von Fr. 25'000 abzuziehen ist. Geht es hier um den theoretisch relevanten Höchstbetrag der Assistenz oder um die tatsächlich ausgewiesenen Kosten, die über den Assistenzbeitrag gedeckt werden? Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der tatsächliche Kostenbeitrag relevant.¹⁹³ Betreffend der Schadenminderungspflicht hielt das oberste Gericht einerseits fest, dass es die gesetzliche Verankerung gar nicht brauchen würde, weil es sich um einen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts handle. Andererseits bestimmte es die objektive und subjektive Zumutbarkeit für die Familienangehörigen als oberste Grenze der Schadenminderungspflicht.¹⁹⁴ Die Regelung der Zusatzvoraussetzungen auf Verordnungsstufe wurde vom BGer in einer ausführlichen Begründung als zulässig erachtet.¹⁹⁵ Dem ist beizupflichten.

¹⁹¹ BGer 9C_250/2019 vom 13. August 2019, E. 4.3.6. Im konkreten Fall ging es um eine blinde Person mit zusätzlicher Beeinträchtigung des Hörvermögens. Der Antragsteller bezog sich zur Begründung seines höheren Anspruchs auf die Rechtsprechung zu taubblinden Versicherten. Eine solche Behinderung lag aber gemäss FAKT-Formular und medizinischer Einschätzung nicht vor.

¹⁹² RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. 25, Rz. 1.47.

¹⁹³ BGE 142 V 457.

¹⁹⁴ BGE 141 V 642, E. 4.3.2. f. Anm.: Im konkreten Sachverhalt ging es um folgende Familienkonstellation: Ein zuhause lebender IV-Rentner und Assistenzbezüger wurde von seinen über 80-jährigen Eltern gepflegt. Die IV-Stelle sah den Aufwand der Eltern als zu wenig hoch an und warf ihnen eine Verletzung der Schadenminderungspflicht vor, weshalb der Assistenzbeitrag nicht erhöht wurde.

¹⁹⁵ BGer 9C_753/2016 vom 3. April 2017, E. 3.2.; BGer 8C_9/2019 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.

8. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag

Bevor ein Fazit über die gesamte Arbeit gezogen wird, werden in diesem Abschnitt offene Fragen angesprochen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Assistenz beleuchtet.

8.1. Ausgewählte grundrechtliche Probleme im Bereich des Assistenzbeitrages

Für ein Zusammenleben im sozialen Verbund und damit gesellschaftlicher Integration ist die Beachtung der gegenseitigen Grundrechte unerlässlich. Auch im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag stellen sich Probleme im Bereich der in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte. Nachstehend werden zwei Konstellationen aufgezeigt.

8.1.1. Informationspflicht gegenüber der IV vs. Recht auf Privatsphäre

Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 14 EMRK schützen die Privatsphäre von natürlichen Personen. Die Abklärung des relevanten Hilfebedarfs verlangt die Herausgabe von sensiblen Informationen in verschiedenen Bereichen, wie z.B. der Pflege, der Durchführung intimer Lebensverrichtungen sowie weiterer privater Angewohnheiten und stellt somit einen Eingriff in die Privatsphäre dar. Für die Einschränkung eines Grundrechts bedarf es gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit. Zudem darf der Kerngehalt der Norm nicht verletzt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Abklärung des Hilfebedarfs durch die IV ist in den Art. 42^{quarter} ff. ohne Weiteres gegeben. Art. 42^{sexies} Abs. 1 hält ausdrücklich fest, dass die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit Grundlage für den Assistenzbedarf und daraus folgend für den Assistenzbeitrag ist. Damit liegt eine genügende gesetzliche Grundlage vor. Auch das öffentliche Interesse ist gegeben,

denn mit der Assistenz sollen die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung gefördert sowie ihre gesellschaftliche Integration vorangetrieben werden. Dies trägt zur Gleichberechtigung und Chancengleichheit dieser Personengruppe bei. Das Kriterium der Verhältnismässigkeit ist erfüllt, sobald die Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Die Weitergabe von Informationen an die IV-Stelle ist sicherlich geeignet, um den Assistenzbedarf und damit den Assistenzbeitrag zu berechnen. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches der Staat ergreifen könnte. So ist auch das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt. Mit der Zusicherung der vertraulichen Behandlung der eingereichten Daten ist die Weitergabe von Informationen auch zumutbar. Der Kernbereich von Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 14

EMRK ist aus dem oben genannten Grund ebenfalls nicht verletzt. Damit ist der staatliche Eingriff in die Privatsphäre des Assistenznehmers zur Ermittlung des Hilfebedarfs bzw. des Assistenzbeitrages durch die IV gerechtfertigt.

8.1.2. Zusatzbedingungen für beschränkt handlungsfähige Versicherte

Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit Zusatzvoraussetzungen vorzusehen, welche diese zum Bezug eines Assistenzbeitrages berechtigen. Solche sind in Art. 39b IVV festgehalten. Abgesehen von der Weiterführung aus IPZ gemäss lit. d bedürfen die Voraussetzungen ein gewisses Mass an gesellschaftlicher Integration. Entweder wird eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt verlangt oder der Antragsteller muss einen eigenen Haushalt führen (Art. 39b a - c IVV). Für viele Betroffene ist es ohne Assistenz nicht möglich, diese Anforderungen zu erfüllen. Es ist z.B. für einen Vermieter nicht attraktiv, eine Wohnung an eine Person mit einer Behinderung zu geben, die sich darauf beruft, sie werde demnächst einen Assistenzbeitrag erhalten und dank dieser Leistung in der Lage sein, die Miete zu bezahlen. Aufgrund dieser Unsicherheiten wird der Vermieter wahrscheinlich einen „normalen“ Bewerber bevorzugen. Somit liegt eine faktische Diskriminierung vor und Art. 8 Abs. 2 BV ist berührt. Der Bewerber kann jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Wohnung geltend machen. Aus Sicht des Verwaltungsrechts ist zudem zu beachten, dass ein Antrag auf Assistenz auch gestellt werden kann, bevor alle Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall erlässt die IV-Stelle eine negative Verfügung mit der Anzahl der voraussichtlichen Assistenzstunden falls die Zusatzvoraussetzung erfüllt wird. Diese Verfügungen enthalten ein Zeitlimit von sechs Monaten.¹⁹⁶ Von den Verfügungsadressaten wird diese Zeitspanne oft fälschlicherweise als Verwirkungsfrist verstanden. Sie gehen davon aus, dass sie nach Ablauf dieser Frist einen neuen Antrag zum Bezug von Leistungen nach Art. 42^{quater} ff. stellen müssen. Laut Auskunft des BSV besteht der grundsätzliche Anspruch auf Assistenzbeitrag aber weiterhin. Nach einem halben Jahr braucht es lediglich eine neue Abklärung des Hilfebedarfs bzw. des Erfüllens der Zusatzvoraussetzungen.¹⁹⁷

¹⁹⁶ Telefon MARYKA LAÂMIR-BOZZINI, Mitarbeiterin BSV, vom 17. Oktober 2019.

¹⁹⁷ Telefon MARYKA LAÂMIR-BOZZINI, Mitarbeiterin BSV, vom 17. Oktober 2019.

8.2. Das Finden und die Anstellung von Assistenzpersonen

Sobald der Assistenzbeitrag bewilligt ist, geht es darum, geeignete Assistenzpersonen zu finden. Das stellt viele vor besondere Schwierigkeiten. Die neuesten Zahlen zeigen, dass es für Personen in ländlichen Gebieten einfacher ist, solche zu finden, als für Arbeitgeber in der Stadt.¹⁹⁸ Als mögliche Gründe werden von Betroffenen der Ausschluss von Familienmitgliedern, die zu niedrigen Löhnen, unregelmässige Arbeitszeiten und die unzureichende Qualifikation der sich bewerbenden Assistenten angegeben.¹⁹⁹ Eine Gruppe von Betroffenen hat als Massnahme im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe mit der Unterstützung der Vereinigung Cerebral den Förderverein «CléA» gegründet. Dessen Hauptziel ist die Entwicklung einer App und einer Internetplattform, auf der sich Privatpersonen als Assistenten oder Arbeitgeber, die nach geeigneten Personen suchen, verbinden können. Die administrativen Arbeiten sollen dadurch erleichtert werden.²⁰⁰ Von verschiedenen Behindertenorganisationen wurde zudem die Einführung einer Spezialausbildung für Assistenten vorgeschlagen.²⁰¹ Das ist nach Ansicht der Autorin jedoch abzulehnen, weil es dadurch zu einer erneuten und ungewollten Objektifizierung des Menschen mit Behinderung kommt und erneut über ihn und seine Bedürfnisse bestimmt wird, was nicht mit dem Ziel des selbstbestimmten Lebens durch den Assistenzbeitrag vereinbar ist.

8.3. Administrative Probleme

In diesem Abschnitt werden administrative Probleme im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag aufgezeigt. Angesprochen werden die Versicherungspflichten, die Lohnabrechnungen mit den Assistenten und der IV sowie das Verhältnis zum «NAV Hauswirtschaft» des Bundes, den kantonalen NAVs und dem Modell-NAV des SECO. Die jüngsten Zahlen haben gezeigt, dass mehr als 90 % der Assistenznehmer für die administrativen Probleme Hilfe in Anspruch genommen haben.²⁰² Ein Teil dieser Hilfe wird durch die Assistenzberatung im Sinne von Art. 39j IVV abgedeckt. Als Beispiel für

¹⁹⁸ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. VI, S. 65.

¹⁹⁹ Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 65.

²⁰⁰ Weitere Informationen unter: <https://www.clea.app/>, zuletzt besucht am 28. Januar 2020 oder auf der Facebookseite der CléA Assistenzplattform, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/CleaAssistenzplattform/>, zuletzt besucht am 28. Januar 2020.

²⁰¹ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 26 f.; Vereinigung Cerebral, S. 10 f.; DOK, S. 27 ff.

²⁰² Forschungsbericht Nr. 8/17 BSV vom Juli 2017, S. 70; Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 45.

eine Drittperson gemäss Abs. 2 dieser Norm können kantonale Pro Infirmis Stellen genannt werden. Für die Kantone AG und SO wurden im Jahr 2019 für 192 Klienten insgesamt 975 Stunden durch diese Organisation abgedeckt.²⁰³ Viele Bewerber und Bezüger eines Assistenzbeitrages sind mit dem Arbeitgebermodell überfordert.²⁰⁴ Im Zusammenhang mit den Versicherungspflichten und namentlich der beruflichen Vorsorge im Rahmen der zweiten Säule hat sich gezeigt, dass nur wenige Pensionskassen Versicherungen für Einzelpersonen mit einer variierenden Anzahl Angestellten anbieten. Die gängigste Möglichkeit, das Problem zu lösen, liegt in der Versicherung der Arbeitnehmer bei der Stiftung Auffangeinrichtung nach Art. 44 Abs. 2 BVG. Zum Teil ist es möglich, mit Sammelstiftungen Sonderlösungen zu finden.²⁰⁵ Die meisten Betroffenen würden sich eine Entlastung im administrativen Bereich, insb. bei den Lohnabrechnungen mit den Assistenten und der IV wünschen. Von einigen Behindertenorganisationen wird angeregt, das österreichische Modell der Assistenzgenossenschaften anzuwenden²⁰⁶. Hier übernimmt die Genossenschaft die administrativen Aufgaben. Sie stellt einen Auswahlpool an Assistenten zur Verfügung und tritt als deren Arbeitgeber auf.²⁰⁷ Aufgrund der Gesetzeslage in der Schweiz und der Wahl des Arbeitgebermodells ist diese Lösung nicht möglich. Assistenzpersonen fallen unter den «NAV Hauswirtschaft» des Bundes.²⁰⁸ Dessen Gültigkeitsdauer wurde bis Ende 2022 verlängert.²⁰⁹ Dieser legt verbindliche²¹⁰ Mindestlöhne fest.²¹¹ Von den kantonalen NAVs kann mittels schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.²¹² Der Modell-NAV des SECO wird wie ein kantonaler NAV behandelt; er besitzt keine direkte Anwendbarkeit und entfaltet seine Gültigkeit erst, wenn er in den kantonalen NAV übernommen wurde.²¹³ Auch von diesem kann mittels schriftlicher Vereinbarung abgewichen

²⁰³ E-Mail GUDRUN EMMINGER, Leiterin Betreutes Wohnen und Assistenzbeitrag bei der Pro Infirmis der Kantone AG und SO. Anm.: Die Unterlage ist im Anhang IV der Arbeit verfügbar.

²⁰⁴ EGLOFF, S. 113 und S. 180 ff.; Forschungsbericht Nr. 12/07 BSV vom 8. November 2007, S. 51; Forschungsbericht Nr. 7/07 BSV, S. VI f., S. 25 f., S. 27.

²⁰⁵ Eigene Erfahrung der Autorin.

²⁰⁶ Vernehmlassungen Behindertenorganisationen, AGILE, S. 23 ff.; Vereinigung Cerebral, S. 8; DOK, S. 26 ff.; Pro Infirmis, S. 9 ff. (insb. 13 f.); PROCAP, S. 3 f.

²⁰⁷ Vgl. <https://www.wag.or.at/wag-wir-ueber-uns/angebot/>, zuletzt besucht am 1. Februar 2020.

²⁰⁸ Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 1, abrufbar unter: [https://www.sva-ag.ch/sites/default/files/media/document/Informationsblatt%20Normalarbeitsverträge%20\(Assistenzbeitrag\).pdf](https://www.sva-ag.ch/sites/default/files/media/document/Informationsblatt%20Normalarbeitsverträge%20(Assistenzbeitrag).pdf), zuletzt besucht am 31. Januar 2020. Anm.: Falls die Quelle einen Eintrag im Literatur- oder Materialienverzeichnis besitzt, wird die Webseite nur in der ersten Fussnote zitiert. Bei weiteren Erwähnungen wird der in den Verzeichnissen hinterlegte Zitierhinweis verwendet.

²⁰⁹ Art. 9 Abs. 4 NAV Hauswirtschaft.

²¹⁰ Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 1.

²¹¹ Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft.

²¹² Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 2.

²¹³ Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 2.

werden²¹⁴. Das betrifft v.a. die Bereiche der «Vergütung der Präsenzzeit tagsüber, Vergütung der Präsenzzeit während der Nacht, Nachtzuschlag und den Überstundenzuschlag».²¹⁵ Die weiteren Bereiche, in denen Abweichungen von den NAVs nötig sind, wurden in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt und sind deshalb nicht genauer thematisiert.

8.4. Umgang mit Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

Das eigene Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten, ist für viele Menschen mit einer Behinderung neu und stellt eine besondere Herausforderung dar. Sie sind es häufig gewohnt, in festen institutionellen Strukturen einen vorgegebenen Tagesablauf und in einem gewissen Sinn auch vorgegebene Bedürfnisse zu haben. Deren Befriedigung ist nur in einem eingeschränkten Rahmen möglich. Mit der neuen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sind sie deshalb zuerst überfordert. M.E. könnte hier Abhilfe geschaffen werden, wenn eine Pflicht besteht, Kurse zu besuchen, welche den Umgang mit diesen Themen schulen. Gleichzeitig könnte dadurch für erfahrene Assistenznehmer ein neues Berufsfeld entstehen, welches durch die IV gefördert werden und so zur gesellschaftlichen Integration beitragen könnte.

9. Beantwortung der Leitfrage und Fazit

Der Assistenzbeitrag ist sicherlich ein geeignetes Mittel, um Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen. Jedoch müssen gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sein. Mit der Einführung der neuen Leistung nach Art. 42^{quater} ff. IVG kam es zu einem Paradigmenwechsel vom medizinischen Begriff «Behinderung» zum Verständnis als soziale Gegebenheit. Die UNO-BRK sieht vor, dass für das soziale Verständnis von Behinderung zwischen «impairment» als körperlich gegebene Beeinträchtigung des Menschen und der eigentlichen «disability» als gesellschaftliche Schranken bei der Eingliederung dieser Personengruppe zu unterscheiden ist (siehe Kapitel 4.1.).²¹⁶ Damit kann auch das Ziel der gesellschaftlichen Integration, wie es in Art. 1a lit. c IVG vorgesehen ist, erreicht werden. Eine weitere wichtige Änderung der Grundlagen liegt in der Entwicklung von

²¹⁴ Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 2.

²¹⁵ Für die Aufzählung in «» siehe Informationsblatt NAV des BSV vom 3. Oktober 2018, S. 3 f.

²¹⁶ KAKOULLIS / IKEHARA, UNO-BRK-Komm., zu Art. 1 UNO-BRK, S. 36 f.

der Objektfinanzierung hin zur Subjektfinanzierung. Im Zentrum steht nicht mehr der Fürsorgegedanke, sondern die Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Die rechtlichen Grundlagen zum Assistenzbeitrag erscheinen auf den ersten Blick kompakt und finden sich in den Art. 42^{quater} ff. IVG bzw. Art. 39 ff. IVV. In der Praxis sind aber auch die Bestimmungen zur Hilfloosenentschädigung entscheidend (Art. 42 ff. IVG). Wann eine Hilflosigkeit in den verschiedenen ATL vorliegt, wird durch das KSIH bestimmt. Bei Kreisschreiben handelt es sich jedoch nicht um eine verbindliche Rechtsquelle, aus der Antragssteller Rechtsansprüche ableiten können. Gleich verhält es sich auch bei den Hilfebedarf-Abstufungen zum Assistenzbeitrag gemäss KSAB.²¹⁷ Diese Situation ist juristisch unbefriedigend, und es besteht dringend rechtlicher Handlungsbedarf.

Die gesetzliche Trennung von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Teilhabe und Freizeit ist nach meinem Dafürhalten unglücklich. Zwar ist das Gegensatzpaar von Arbeit und Freizeit üblich, jedoch findet die soziale Integration nicht nur in der Freizeit statt. Vielmehr ist für Menschen der Arbeitsplatz in dieser Hinsicht einer der wichtigsten Anknüpfungspunkte. Die Definition des Begriffs Invalidität anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollte dennoch beibehalten werden. Auch wenn der defizitorientierte Begriff von Behinderung nicht ideal ist, liegt beim Vergleich von Menschen mit einer (körperlichen) Behinderung und nicht beeinträchtigten Personen dennoch ein „negativer“ Unterschied zwischen diesen beiden. Die IV (und andere Versicherungen) sind dazu da, diese Differenzen finanziell möglichst umfassend auszugleichen. Um diese Unterschiede feststellen zu können, braucht es eine messbare Grösse. Dafür kann weiterhin auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Individuums abgestellt werden. Die Veränderungen sollten jedoch bereits eine Stufe vorher stattfinden, nämlich bei der Bestimmung der Tätigkeiten, die es wert sind, wirtschaftlich entlohnt zu werden. Nur wenn man den Kreis der anerkennenswerten Arbeiten öffnet, kann es zu einem gleichberechtigten und für beide Seiten förderlichen Zusammenleben kommen.

Aus rechtlicher Sicht sind viele Personen mit den Anforderungen des Arbeitgebermodells überfordert. Dies betrifft v.a. die Anforderungen im Bereich des Arbeitsvertrages

²¹⁷ RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrecht, S. 25, Rz. 1.47.

und der Versicherungspflicht bzw. den damit verbundenen Sozialabzügen und dem gesamten administrativen Aufwand (siehe Kapitel 3.2., 7.3. sowie 8.3. der vorliegenden Arbeit). Die geltende Rechtslage ermöglicht es nicht, das in Österreich praktizierte Modell der Assistenzgenossenschaften einzuführen. Dies ist nach Ansicht der Autorin aber nicht nötig, weil zu einem Recht auch immer eine Pflicht für den Einfordernden gehört. Mit anderen Worten haben Menschen mit einer Behinderung einerseits das Recht auf einen Assistenzbeitrag, andererseits aber auch die Pflicht, sich mit dessen Anforderungen auseinanderzusetzen und bei der Suche nach der für sie optimalen Lösung mitzuwirken. Dasselbe gilt für die Pflicht, ihre Bedürfnisse mit Hilfe des Assistenzbeitrages in die Gesellschaft einzubringen und damit einen wichtigen Beitrag für die eigene gesellschaftliche Integration zu leisten. Das Finden passender Assistenzpersonen stellt behinderte Menschen ebenfalls vor eine grosse Herausforderung. Mit dem Projekt der CléA Assistenzplattform haben Selbstbetroffene einen Versuch gestartet, eine Plattform zur Vernetzung von Assistenzsuchenden und Assistenz anbietenden zu schaffen (siehe dazu Kapitel 8.2.).

Die Hauptschwierigkeit der neuen Leistung liegt für Menschen mit Beeinträchtigungen, wie in Kapitel 8.4. dargelegt, im Umgang mit der neu gewonnenen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Dieses Problem lässt sich nur indirekt rechtlich lösen, und zwar mit zwei Ansätzen. Im Sinne des Empowerment-Konzeptes sollen Menschen darin gefördert werden, ihre eigenen Stärken und Schwächen zu kennen und anhand dieser Erkenntnis die eigenen Bedürfnisse auszudrücken und in die Gesellschaft einzubringen. Eine weitere Bedingung, die zwingend erfüllt sein muss, ist die Anpassung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insb. im Bereich des gleichberechtigten Zuganges zu Bildung, Arbeit und Freizeit. Sie sind Grundpfeiler der sozialen Integration eines jeden Menschen. Eine Pionierrolle nimmt hier der Kanton Basel-Stadt ein. Das BRG schafft solche gesetzlichen Rahmenbedingungen. Grenzen sind hier die in § 7 des Gesetzesentwurfes umschriebene Verhältnismässigkeit sowie die dazugehörigen Erläuterungen des Ratschlages.²¹⁸

Der Assistenzbeitrag kann bereits heute und erst recht nach rechtlichen Anpassungen, wie sie hier knapp angedacht wurden, auf allen drei Ebenen (Ausbildung/berufliche Integration, Änderung des allgemeinen Verständnisses von Behinderung, Einbringung

²¹⁸ Ratschlag zum BRG, S. 13, S. 28 sowie S. 33 f.

der Fähigkeiten/Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft) eine wertvolle Unterstützung bieten und so dazu beitragen, dass diese sich im sozialen Verbund mit ihren Mitmenschen weniger *in-valid* im etymologischen Sinn fühlen. Damit der Assistenzbeitrag diese Aufgaben zufriedenstellend erfüllen kann, ist es jedoch notwendig, dass der Assistenznehmer sich einen Lebensplan mit Zielen zurechtlegt und die unterstützende Leistung des Assistenzbeitrages verantwortungsvoll zu dessen Erreichung einsetzt. Dafür benötigt er zu Beginn oft Unterstützung von Dritten, insb. der Familie und seines weiteren privaten Umfelds. Dazu gehört auch, dass staatliche Institutionen nicht als Hindernis betrachtet werden, sondern eine Kooperation zwischen den unterstützenden Versicherungen und dem assistenznehmenden Menschen gesucht wird.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass mit der neuen rechtlichen Regelung ein richtiger Weg eingeschlagen wurde, dass aber die Details und v.a. die praktische Umsetzung der Verfeinerung bedürfen.

10. Ausblick

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur kommenden 7. IV-Revision «Weiterentwicklung der IV» betont, dass der Assistenzbeitrag nicht Teil dieser Revision sein wird und es keine nennenswerten Änderungen im Bereich dieser Leistung geben wird. Damit geht er (erneut) nicht auf die Forderungen von Körperbehinderten und ihrer Organisationen ein, die sich unter anderem dafür einsetzen, dass Familienangehörige als zulässige Assistenzpersonen zugelassen und die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der persönlichen Assistenz an externe Stellen abgegeben werden können.²¹⁹ Eine rechtlich verbindliche Lösung für die dargelegten Herausforderungen, die alle beteiligten Akteure mit einbindet, ist also vorerst nicht in Sicht. Der nächste Evaluationsbericht mit Verbesserungsvorschlägen erscheint im Laufe dieses Jahres.²²⁰

Das Recht auf Gleichbehandlung ist im Sinne einer Chancengleichheit zu verstehen. Für den Bezug eines Assistenzbeitrages muss ein Mensch mit Körperbehinderung über die folgenden Kompetenzen verfügen:

²¹⁹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017, BBl 2017 2535 ff., S. 2640.

²²⁰ Evaluation Assistenzbeitrag vom 8. August 2019, S. 62.

- Personalkompetenz
- Anleitungskompetenz
- Organisationskompetenz
- Finanzkompetenz²²¹

Wie bereits im Fazit erwähnt, sollten diese Fertigkeiten durch Selbstbetroffene explizit geschult werden. Im Hinblick darauf stellen sich mehrere juristische Fragen, welche der Klärung bedürfen, z.B. wie solche Schulungen ausgestaltet sein müssten, damit sie von der IV als Berufsfeld anerkannt und finanziert werden können. Oder die Frage, ob es juristische Handhabungen gibt, die sicherstellen, dass «Assistenzförderkurse» einen möglichst grossen Nutzen für die gesellschaftliche Integration mit sich bringen und wie diese allenfalls gestaltet sein müssten.

Das bereits angesprochene Empowerment-Konzept²²² erscheint hier ebenfalls vielversprechend. Es wäre daher sinnvoll, die rechtlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass auch Behinderteninstitutionen nach diesen Leitlinien arbeiten. Eine Schwierigkeit könnte jedoch darin liegen, dass die Rechtsetzung in diesen Bereichen (insb. Bauwesen und Schulausbildung bis zur Universitätsstufe) bei den Kantonen liegt.²²³ Dadurch besteht die Gefahr, dass der «Kantönligeist» Einzug hält und es zu Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten zwischen den Kantonen kommt. Natürlich sollte diese Vorgehensweise auch vom privaten Umfeld körperlich beeinträchtigter Menschen verfolgt werden. Wenn das Bewusstsein der eigenen Stärken und Schwächen in allen Systemen der Gesellschaft auf diese Art gefördert wird, kann eine eingeschränkte Person ihre Rechte zielführend und nachhaltig in den sozialen Verbund einbringen.

Ein weiteres interessantes Themenfeld könnte darin liegen, die bisher getroffenen oder sich im Aufbau befindenden Massnahmen hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen und deren Einfluss auf die Wirksamkeit dieser Massnahmen zu überprüfen.

²²¹ BÜRGISSER, S. 37 f.; ebenso Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) vom 24. Februar 2010, BBl 2010 1817 ff., S. 1835; ebenso EGLOFF, S. 31, S. 45 ff.

²²² BÜRGISSER, S. 29.

²²³ Art. 3 und 5a BV.

Redlichkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe. Die beanspruchte Mithilfe Dritter (Tippen der Arbeit) ist im Nachteilsausgleich geregelt. Sämtliche in der Arbeit verwendeten Quellen habe ich angegeben. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten und Gemeinschaftsarbeiten auf «fail» erkannt wird.

11. Februar 2020

Fabiana Gervasoni

Anhang I: Selbstdenkleration Assistenzbeitrag AG



Selbstdenkleration

Eingangsdatum:

Personalien

Versichertennummer:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort und genaue Adresse:

Wohnsituation

☐ Ich wohne derzeit noch im Heim

☐ Ich wohne in einer Privatwohnung mit:

eigenen Kindern (minderjährig oder Jugendliche bis 25 Jahre in Ausbildung)

1. Kind Geburtsdatum

Ausbildungsende

2. Kind Geburtsdatum

Ausbildungsende

3. Kind Geburtsdatum

Ausbildungsende

(Anzahl) erwachsenen Angehörigen (Kinder und Grosskinder ohne Jugendliche bis 25 Jahre, Eltern, Grosseltern, EhepartnerIn und PartnerIn in eheähnlicher Gemeinschaft)

Falls von diesen jemand eine Hilflosenentschädigung bezieht, bitte AHV-Nummer angeben:

(Anzahl) anderen erwachsenen Personen (ohne Jugendliche bis 25 Jahre)

☐ Ich wohne allein in einer Privatwohnung

Leistungserbringer

Nehmen Sie regelmässig Spitex-Dienste / Pflegekräfte für die Grundpflege in Anspruch?

Ja Nein
☐ ☐

Werden die Kosten für diese Leistungen von der Krankenkasse finanziert?

Ja Nein
☐ ☐

Wenn ja, Anzahl Stunden pro Woche / Monat / Quartal:

Wenn ja, Name und Adresse der Krankenkasse:

Für den Nachweis der Spitexleistungen legen Sie folgende Dokumente bei:

- Verfügung der Krankenkasse für die Grundpflege
- Leistungsabrechnungen der Krankenkasse für die letzten 6 Monate
- Rechnungsbelege der Spitexorganisation für die letzten 6 Monate

Besuchen Sie tagsüber eine Institution für Behinderte?

☐ ☐
Tage/Woche

Name und Adresse der Institution:

Übernachten Sie in einem Heim?

Ja Nein
☐ ☐
Tage/Woche

Name und Adresse der Institution:

Nehmen sie regelmässig behinderungsbedingte Pflege und Hilfe in Anspruch?

- von Angehörigen im selben Haushalt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja wie oft (täglich, wöchentlich, monatlich, nie) und wie viele Stunden pro Woche oder pro Monat?

- Nehmen Sie Gratis-Hilfe von Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen in Anspruch? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja wie oft (täglich, wöchentlich, monatlich, nie) und wie viele Stunden pro Woche oder pro Monat?

- Nehmen Sie Hilfe von Personen, die bezahlt werden, in Anspruch? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja wie oft (täglich, wöchentlich, monatlich, nie) und wie viele Stunden pro Woche oder pro Monat?

Welche behinderungsbedingten Dienstleistungen, Hilfeleistungen und Hilfsmittel bezahlen Sie selber von Ihrem eigenen Geld vor dem Assistenzbeitrag?

Wie viel bezahlen sie dafür?

CHF/Monat oder CHF/Jahr

Werden Sie voraussichtlich auch zukünftig (mit dem Assistenzbeitrag) Hilfe und Pflege von Angehörigen im selben Haushalt in Anspruch nehmen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie oft (Frequenz) und wie viel (Std./Woche)

Beziehen Sie Ergänzungsleistungen? ☐ ja ☐ nein
Falls ja, legen Sie bitte eine Kopie der Verfügung für die letzten 12 Monate bei.

Beziehen Sie Kantonale Beihilfe zur IV? ☐ ja ☐ nein
Falls ja, legen Sie bitte eine Kopie der Verfügung für die letzten 12 Monate bei.

Werden Ihnen Krankheits- und Behinderungskosten vergütet? ☐ ja ☐ nein
Falls ja, legen Sie bitte eine Kopie der Abrechnung der Krankheitskosten für die letzten 12 Monate bei.

Umschreibung der Behinderung

Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Behinderung und welche Art von Hilfe Sie benötigen.

(z.B. „Ich sitze im Rollstuhl, kann aber selber transferieren“ oder „Ich muss bei allen Verrichtungen angeleitet werden, kann sie dann aber selber vornehmen“ oder „ich bin vollständig auf Hilfe angewiesen und meine Pflege/Betreuung wird durch starke Spasmen erschwert“ oder „ich bin weitgehend selbständig, benötige jedoch bei den Haushaltarbeiten Hilfe“). Führen Sie auch speziell auf, wenn Sie z.B. nicht sprechen können.

Kreuzen Sie auf den folgenden Seiten an, was Sie gegebenenfalls mit Hilfsmitteln selbständig können und wobei Sie Hilfe benötigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Hilfe indirekt (Anleiten, Überwachen, Kontrollieren) oder direkt (Hilfe bei der Ausführung oder Übernahme der Ausführung) nötig ist. Ist die aufgeführte Tätigkeit für Sie nicht wichtig, kreuzen Sie einfach nichts an.

Dabei bedeuten die jeweiligen Stufen folgendes:

- Stufe 0: Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe
- Stufe 1: Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe
- Stufe 2: Sie können einen Teil der Verrichtung/Tätigkeit selbständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig
- Stufe 3: Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen
- Stufe 4: Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung

1. Alltägliche Lebensverrichtungen

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
An-/Auskleiden: Kleider zusammenstellen, an- /ausziehen inkl. Hilfsmittel	☐	☐	☐	☐	☐
Aufstehen/Absitzen/Abiegen und Fortbewegung in der Wohnung: aus dem Bett, Transfers, lagern etc.	☐	☐	☐	☐	☐
Essen/Trinken: einschenken, schöpfen etc., Nahrung zum Mund führen	☐	☐	☐	☐	☐
Körperpflege: Transfer in Badewanne, duschen, Zähne putzen, Haare, Nägel	☐	☐	☐	☐	☐
Notdurft: Transfer, Blase/Darm entleeren, säubern, an- /auskleiden	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf bei den Alltäglichen Lebensverrichtungen anbringen (z.B. Zusatzbedarf aufgrund Spasmen, Hilfsmiteileinsatz, spezielle pflegerische Massnahmen):

2. Haushalt

Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, die noch bei den Eltern im gleichen Haushalt leben, müssen diesen Teil nicht ausfüllen.

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbständig übernehmen , andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigen- leistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Administration: Planung / Organisation des Haushalts / der Assistenz, Korrespondenz, Einzahlungen usw.	☐	☐	☐	☐	☐
Ernährung: Mahlzeiten zubereiten, abwaschen, Küche in Ordnung halten	☐	☐	☐	☐	☐
Wohnungspflege: Ordnung machen, Bett machen, Staub wischen, Fenster putzen, kleine handwerkliche Arbeiten	☐	☐	☐	☐	☐
Einkauf und weitere Besorgungen: Einkaufsplanung, Umgang mit Geld, Ware aussuchen/einpacken, transportieren, einräumen, Ämter, Post	☐	☐	☐	☐	☐
Wäsche /Kleiderpflege: Waschmaschine, trocknen, nähen, flicken, bügeln	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf im Haushalt anbringen (inkl. Arzt- und Therapiebesuche):

3. Gesellschaftliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbstständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbstständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbstständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Hobby /Sport, Tiere /Pflanzen: vorlesen, erläutern, Medien nutzen, Transfer, Kleidung, Zeit gestalten, Handreichungen, Tätigkeit ausüben	☐	☐	☐	☐	☐
Gesellschaftliche Kontakte: Kommunikation, Kontakte herstellen/pflegen	☐	☐	☐	☐	☐
Mobilität: Transport/ÖV, Verkehrssicherheit, architektonische Hindernisse, Fortbewegung	☐	☐	☐	☐	☐
Ferien / Reisen: Selbstsorge, Haushalt, Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf in der Freizeit anbringen:

4. Kinderbetreuung

Wenn Sie keine Kinder haben oder diese nicht von Ihnen betreut werden, füllen Sie diesen Teil nicht aus.

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Kleinkinderpflege (bis 4 Jahre): verpflegen, wickeln, baden, spielen, beruhigen, draussen begleiten	☐	☐	☐	☐	☐
Erziehungsaufgaben (4-18 Jahre): Hausaufgaben, Elternabend, usw.	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf bei der Kinderbetreuung anbringen:

Falls Sie getrennt/geschieden sind und Ihre Kinder nur teilweise betreuen, an wie vielen Tagen pro Woche sind diese bei Ihnen?

5. Gemeinnütziges Engagement

Wenn Sie kein gemeinnütziges Engagement ausüben (werden), füllen Sie diesen Teil nicht aus.

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbstständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbstständig übernehmen, andererseits ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbstständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Tätigkeit: Arbeitseinteilung, Arbeitsmoral, Arbeitsklima, Tätigkeit vorbereiten, Tätigkeit ausüben	☐	☐	☐	☐	☐
An/Auskleiden: Arbeits- und Schutzkleidung	☐	☐	☐	☐	☐
Mobilität: Transport /ÖV, Verkehrssicherheit, architektonische Hindernisse, Fortbewegung intern	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf beim gemeinnützigem Engagement anbringen:

Um welches gemeinnützige Engagement handelt es sich dabei?

Wie hoch ist Ihr Einsatz pro Woche (in Stunden)?

➤ Wenn möglich, legen Sie bitte eine Bestätigung der Organisation bei, für welche Sie gemeinnützig arbeiten:

6. Bildung

Besuchen Sie eine Regelklasse im Rahmen der obligatorischen Schulzeit, eine Sonderschule oder eine Eingliederungsstätte, kann der entsprechende Bedarf hier nicht geltend gemacht werden.

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Tätigkeit: Arbeitseinteilung, Arbeitsmoral, Arbeitsklima, Tätigkeit vorbereiten, Tätigkeit ausüben	☐	☐	☐	☐	☐
An/Auskleiden: Arbeits- und Schutzkleidung	☐	☐	☐	☐	☐
Mobilität: Transport/ÖV, Verkehrssicherheit, architektonische Hindernisse, Fortbewegung intern	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf bei der Aus-/Weiterbildung anbringen:

Welche Aus-/Weiterbildung absolvieren Sie / werden Sie absolvieren?

Beginn der Aus- oder Weiterbildung (Datum):

Ende der Aus- oder Weiterbildung (Datum):

Anzahl Ausbildungsstunden pro Woche:

➤ Wenn möglich, legen Sie bitte eine Bestätigung der Bildungsstätte/des Lehrbetriebes bei.

7. Arbeit

Besuchen Sie eine Beschäftigungsstätte, eine Werkstätte oder Tagesstätte, kann der entsprechende Bedarf hier nicht geltend gemacht werden.

Hilfebedarf	Stufe 0 Sie sind selbständig (mit Hilfsmitteln) und benötigen keine Hilfe	Stufe 1 Sie können fast alles selbst erledigen, benötigen aber punktuell Hilfe	Stufe 2 Sie können einen Teil der Verrichtung selbständig übernehmen, andernteils ist direkte Hilfe oder stete Anleitung und Kontrolle nötig	Stufe 3 Sie benötigen viel Hilfe, können aber eine kleine Eigenleistung erbringen	Stufe 4 Sie können gar nichts selbständig tun und benötigen bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung
Tätigkeit: Arbeitseinteilung, Arbeitsmoral, Arbeitsklima, Tätigkeit vorbereiten, Tätigkeit ausüben	☐	☐	☐	☐	☐
An/Auskleiden: Arbeits- und Schutzkleidung	☐	☐	☐	☐	☐
Mobilität: Transport/ÖV, Verkehrssicherheit, architektonische Hindernisse, Fortbewegung intern	☐	☐	☐	☐	☐

Hier können Sie Besondere Bemerkungen zum Hilfebedarf bei der Arbeit anbringen:

Welche Tätigkeit üben Sie aus / werden Sie ausüben?

Wie hoch ist Ihr Arbeitspensum pro Woche / wird es sein (in Stunden)?

Wie hoch ist Ihr Lohn pro Monat / wird er sein?

➤ Legen Sie bitte eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über Pensum und Lohn oder einen Nachweis der Ausgleichskasse für Ihre selbständige Tätigkeit bei.

8. Überwachung

	Ja	Nein
Müssen Sie tagsüber dauernd überwacht werden?	☐	☐
Falls ja, warum? (Beatmung, Selbst-/ Fremdgefährdung, Anderes)		

9. Nachtassistenz

	Ja	Nein
Benötigen Sie in der Nacht Assistenz?	☐	☐
Falls ja, warum? (Beatmung, Selbst-/ Fremdgefährdung, Umlagern, Anderes)		

In wie vielen Nächten pro Woche wird die Assistenz benötigt?

Wie lang dauert die Hilfeleistung?

➤ Bitte legen Sie ein Arztzeugnis bei, das die Notwendigkeit der Assistenz während der Nacht bestätigt.

10. Akute Phasen bei stark schwankendem Hilfebedarf

	Ja	Nein
Haben Sie voraussichtlich akute Phasen, während derer Sie mehr Hilfe benötigen?	☐	☐

Falls ja, warum? (schizophrene Krisen, Schübe bei Multipler Sklerose, Anderes)

11. Beratung

Benötigen Sie Beratung und Unterstützung rund um den Assistenzbeitrag? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, warum und wo/bei wem werden Sie die Beratung durchführen lassen?

Wer hat die Selbstdeklaration ausgefüllt?

- ☐ Versicherte Person selbständig
- ☐ Versicherte Person zusammen mit Vertrauensperson
- ☐ gesetzliche Vertretung

Der/die Unterzeichnende bestätigt, seine/ihre Antworten wahrheitsgetreu und vollständig erteilt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person
und /oder ihrer gesetzlichen Vertretung

.....

Beilagen:

Ausbildung:

Bestätigung der Bildungsstätte/des Lehrbetriebes

Arbeit:

Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers oder Bestätigung für selbständige Tätigkeit

Gemeinnütziges Engagement:

Bestätigung der Organisation

Nacht:

Arztzeugnis

Spitex:

Verfügung der Krankenkasse für die Grundpflege, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse für die letzten 6 Monate, sowie die Rechnungsbelege der Spitex für die letzten 6 Monate

Ergänzungsleistungen:

Verfügungen der letzten 12 Monate

Kantonale Beihilfe:

Verfügung der letzten 12 Monate

Krankheits- und Behinderungskosten:

Abrechnungen der letzten 12 Monate

Anhang II: E-Mail ROMEO COSTEGGIOLI – FAKT-Formular

AW: FAKT-Formular Assistenzbeitrag



Costeggioli Romeo <romeo.costeggioli@i
An fabiana.gervasoni@yetnet.ch
Cc 'maryka.laamir@bsv.admin.ch'



Antworten



Allen antworten



Weiterleiten



Mo, 27.01.2020 12:13

Guten Tag Frau Gervasoni

Danke für Ihre Anfrage.

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag und dessen Umfang (Assistenzstunden und Betrag in Franken) wird ausschliesslich mittels des standardisierten Abklärungsinstrumentes FAKT ermittelt und nicht etwa aufgrund der Selbstdenklaration. Diese dient uns lediglich als Gesprächsgrundlage vor Ort. **FAKT** bedeutet: Fachliches Abklärungsinstrument Kanka Tschopp und weist auf die Namen der UrheberInnen hin.

Wir sind nicht befugt, dieses urheberrechtlich geschützte Abklärungsinstrument an Dritte herauszugeben. Auch in diesem Fall verweise ich Sie, wie bei der letztmaligen Anfrage an das BSV, welches Ihnen gegebenenfalls weiterhilft.

Ich wünsche Ihnen zum Abschluss der Masterarbeit alles Gute.

Freundliche Grüsse

Romeo Costeggioli

Abklärungsfachmann

032 686 24 96

romeo.costeggioli@ivso.ch



Kanton Solothurn | Allmendweg 6 | 4528 Zuchwil | www.ivso.ch

Anhang III: E-Mail DORIS SEEHOLZER – Abklärung Assistenzbedarf AG

Anfrage Assistenzbeitrag



Doris.Seeholzer@sva-ag.ch
An fabiana.gervasoni@yetnet.ch
Cc Andrea.Duerlemann@sva-ag.ch

↩ Antworten

↩ Allen antworten

→ Weiterleiten

...

Mi. 29.01.2020 07:44

Guten Tag Frau Gervasoni

Gerne beantworten wir Ihre Frage betreffend Assistenzbeitrag.

Wir klären i.d.R. jeden Anspruch auf einen Assistenzbeitrag zusammen mit der versicherten Person vor Ort, d.h. bei der Versicherten zu Hause, ab. Dies ist nötig um die notwendige Hilfe richtig zu beurteilen.

In Ausnahmefällen, wenn kurz zuvor eine Abklärung für Hilflosenentschädigung durchgeführt wurde und die Sachlage eindeutig klar ist, z.B. Patient mit ALS und nur noch im Rollstuhl sitzend, kann ab Akten entschieden werden.

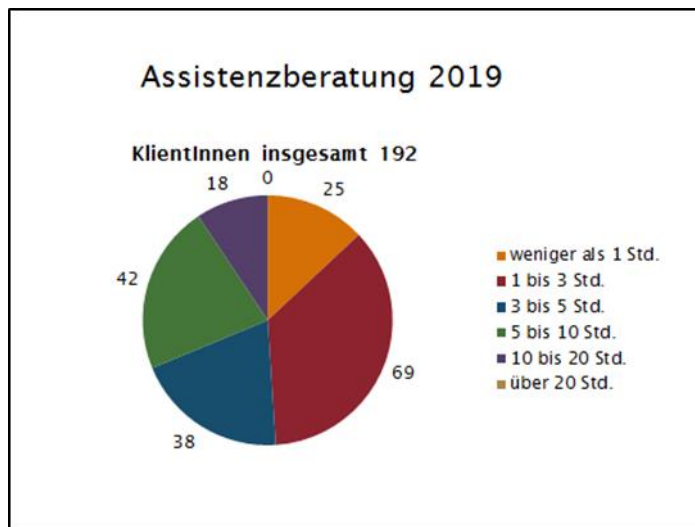
Wir hoffen, Ihnen damit Ihre Frage beantwortet zu haben.
Viel Erfolg für die Master-Arbeit.

Freundliche Grüsse

Doris Seeholzer
SVA Aargau
Invalidenversicherung

Abklärungsfachfrau Aussendienst

Anhang IV: E-Mail GUDRUN EMMINGER – Assistenzberatung 2019 AG und SO



Std. Assistenzberatung 2019: 975 Std.